



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. Mai 2022
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINSV.1754
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Steuergesetzrevision 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Umsetzung von Bundesrecht	4
2.1	Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen	4
2.2	Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	5
2.3	Aktienrechtsrevision	5
2.4	Leistungsbescheinigungen der Arbeitslosenkasse	6
2.5	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen	7
2.6	Elektronische Verfahren im Steuerbereich	7
2.7	OECD-Mindestbesteuerung für grosse multinationale Unternehmen	7
2.8	Geplante weitere Anpassungen der Bundesgesetzgebung	8
3.	Überwiesene Vorstösse/Planungserklärungen	8
3.1	Vereinheitlichung der Besteuerung von Energiesparmassnahmen	8
3.1.1	Ausgangslage	8
3.1.2	Begünstigung von Photovoltaikanlagen	10
3.1.3	Investitionen an Neubauten	13
3.1.4	Ergebnis	15
3.2	Steuerdetektive	16
3.3	Freiwillige Quellensteuer	19
3.4	Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	20
3.5	Amtliche Bewertung vereinfachen	21
3.6	Wechsel zur Individualbesteuerung	21
3.7	Steuerstrategie	22
4.	Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis	23
4.1	Spendenabzug für juristische Personen	23
4.2	Begründung einer Einsprache	23
4.3	Massgebliche kantonale Steueranlage bei der Quellensteuer	24
5.	Kein Ausgleich der kalten Progression	24
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	25
6.1	Artikel 24 (Aktienrechtsrevision)	25
6.2	Artikel 25 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen)	25
6.3	Artikel 29 (Bundesgesetz Überbrückungsleistungen)	25
6.4	Artikel 32 (Bundesgesetz steuerliche Sanktionen)	25
6.5	Artikel 33 (Aktienrechtsrevision)	26
6.6	Artikel 36 (Grundstücksunterhalt und -verwaltung)	26
6.7	Artikel 49 (Bewegliches Privatvermögen)	26
6.8	Artikel 56 (Bewertungsgrundsätze)	27
6.9	Artikel 75 (Kollektive Kapitalanlagen)	27
6.10	Artikel 90 (Bundesgesetz steuerliche Sanktionen)	27
6.11	Artikel 90 (Spendenabzug)	28

6.12	Artikel 91 Absatz 1 (redaktionelle Änderung)	28
6.13	Artikel 108 (Aktienrechtsrevision)	28
6.14	Artikel 109 (Aktienrechtsrevision)	29
6.15	Artikel 114 (Steueranlage Quellensteuer)	29
6.16	Artikel 142 (Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer)	29
6.17	Artikel 168 (Bescheinigungspflicht Dritter)	29
6.18	Artikel 172 (Meldepflichten Dritter)	30
6.19	Artikel 186 (redaktionelle Änderung)	30
6.20	Artikel 186a (redaktionelle Änderung)	30
6.21	Artikel 191 (Einsprachegründe)	30
6.22	Artikel 235 Absatz 1 (redaktionelle Änderung)	30
7.	Finanzielle Auswirkungen	31
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	31
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	31
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	31
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	31
11.1	Allgemeine Bemerkungen	32
11.2	Umsetzung von Bundesrecht (steuerliche Sanktionen, Überbrückungsleistungen, Leistungsbescheinigungen, elektronische Verfahren etc.)	32
11.3	Vereinheitlichung und Förderung von Energiesparmassnahmen	32
11.4	Steuerdetektive	33
11.5	Freiwillige Quellensteuer	33
11.6	Ökologische Flexibilisierung Liegenschaftssteuer	33
11.7	Weitere Vorstösse (Amtliche Bewertung vereinfachen, Individualbesteuerung, Steuerstrategie)	34
11.8	Bedürfnisse der Praxis (Zuständigkeiten GR, Spendenabzug JP, Begründung Einsprache)	34
11.9	Kein Ausgleich kalte Progression	34
11.10	Sonstige Anregungen und Änderungsanträge	35
12.	Schlussfolgerungen des Regierungsrates	35
13.	Antrag	36

1. Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14¹) im bernischen Steuergesetz umgesetzt werden (Kapitel 2). Die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen ist zwingend, so dass für den kantonalen Gesetzgeber kaum Handlungsspielraum besteht. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen bestimmt, dass ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck neu ausnahmsweise steuerlich abziehbar sind, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre Public verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
- Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose bestimmt, dass arbeitslose Personen ab 60 Jahren zur Deckung des Existenzbedarfs bis zum AHV-Alter unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Überbrückungsleistungen erhalten. Die entsprechenden Leistungen sind steuerfrei.

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/1256_1256_1256/de

- Die Revision des Aktienrechts führt zu flexibleren Gründungs- und Kapitalvorschriften. Mit ergänzenden Regeln zur Besteuerung von juristischen Personen soll verhindert werden, dass die neuen Möglichkeiten zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen.
- Im Rahmen einer Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung wurde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, elektronische Meldungen der Arbeitslosenkasse an die kantonale Steuerverwaltung vorzusehen. Die hierfür nötige gesetzliche Grundlage wird im Steuergesetz verankert.
- Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitaleinlagen führt zu einer Ergänzung der Bestimmungen des StHG betreffend den neu eingeführten «Limited Qualified Investor Fund». Eine analoge Ergänzung ist im bernischen Steuergesetz vorzusehen.

Weitere geplante Anpassungen der Bundesgesetzgebung wurden vom Bundesparlament noch nicht beraten und können deshalb erst im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieser Revision zu beraten sind zudem verschiedene vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen. Im Vordergrund stehen die Anpassungen bei den Bestimmungen zur steuerlichen Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen (Kapitel 3). Aus einem Bericht des Regierungsrates vom 16. Dezember 2020 zum Thema «Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen» ging hervor, dass bei Energiesparmassnahmen – entgegen den Befürchtungen – keine negativen steuerlichen Effekte resultieren. Als problematisch erachtete der Regierungsrat jedoch verschiedene steuerliche Ungleichbehandlungen, die im Rahmen der vorliegenden Revision behoben werden sollen:

- Neu werden sämtliche Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen (galt bisher nur bei Photovoltaik-Aufdachanlagen).
- Neu wird bei sämtlichen Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen auf eine Erhöhung des Eigenmietwertes verzichtet (galt bisher nur Photovoltaikanlagen).
- Neu bleibt der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom im Umfang des Eigenbedarfs steuerfrei (sog. «Nettoprinzip»). Zudem wird zur Vereinfachung der Veranlagung eine Bagatellgrenze eingeführt.
- Neu können auch die Investitionskosten für Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen auf Neubauten bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden.

Der Regierungsrat hat nach dem knappen Nein zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes kommuniziert, dass die bernische Regierung an ihrer klimafreundlichen Energiepolitik festhält und in einem breiten Dialog die Basis für eine neue Massnahmenplanung schaffen will. Hinzu kommt, dass sich das bernische Stimmvolk am 26. September 2021 mit 63.9 Prozent der Stimmen für einen Klimaschutz-Artikel in der kantonalen Verfassung ausgesprochen hat. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Regierungsrat für die hier vorgeschlagene Neuregelung aus.

Weitere parlamentarische Vorstösse betreffen den Einsatz von Steuerdetektiven, die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer und eine ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsbesteuerung (Kapitel 3).

Die vorliegende Revision enthält zuletzt einzelne weitere Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis (Kapitel 4). Da seit 2010 keine Teuerung mehr festgestellt werden konnte, ist auch im Rahmen dieser Revision kein Ausgleich der kalten Progression vorzusehen (Kapitel 5).

Die vorliegende Revision sieht bewusst keine Entlastungen bei den Tarifen der natürlichen oder juristischen Personen vor. Mit der Steuergesetzrevision 2021 wurde die STAF-Vorlage des Bundes umgesetzt, wobei die möglichen Massnahmen zu Gunsten der juristischen Personen im maximal möglichen Umfang ausgestaltet wurden. Zudem wurde die Steuergesetzrevision 2021 in ein steuerpolitisches Gesamtpaket eingebettet, das gewisse Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen über

eine Senkung der kantonalen Steueranlagen vorsieht.² Die Steueranlage beträgt seit dem Steuerjahr 2021 neu 3,025 für natürliche Personen und 2,820 für juristische Personen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass vorläufig die mit der Steuerstrategie 2019 – 2022 deklarierten Ziele weiter zu verfolgen sind. Sobald es die finanzpolitischen Möglichkeiten erlauben, sind weitere Entlastungen für die bernischen Unternehmungen über eine Senkung der Steueranlage für juristische Personen anzustreben. Der Regierungsrat wird entsprechende Anträge für die jährlichen Budgetberatungen des Grossen Rates prüfen. Gleichzeitig wurde der mit den Gemeinden geführte Steuerdialog weitergeführt, indem eine Auswahl von Gemeinden sowie der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) zu Beginn der Vernehmlassung der vorliegenden Revision wiederum zu einem offenen Dialog mit Vertretungen der Finanzdirektion und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingeladen wurden. Eine nächste formelle Aktualisierung der Steuerstrategie soll deshalb frühestens per 2024 erfolgen. Bis dahin will der Regierungsrat jährlich prüfen, ob Anpassungen an den kantonalen Steueranlagen für die juristischen oder natürlichen Personen möglich und sinnvoll sind.

2. Umsetzung von Bundesrecht

2.1 Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen verabschiedet.^{3,4} Der Bundesrat hat das Gesetz per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.⁵ Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt anzupassen, andernfalls finden die neuen Bestimmungen direkt Anwendung (Art. 72 Abs. 2 StHG). Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt die Schweiz eine Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Das Gesetz führt zu Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz, die von den Kantonen ins kantonale Recht zu überführen sind. Da die Bestimmungen zwingender Natur sind, haben die Kantone bei der Umsetzung keinen Handlungsspielraum.

Das Gesetz sieht vor, dass inländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck (Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafzweck) wie bisher steuerlich nicht abzugsfähig sind. Demgegenüber sollen ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck neu ausnahmsweise steuerlich abziehbar sein, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre Public verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Ergänzend wurde festgelegt, dass Bestechungsgelder an Private nicht mehr abziehbar sind. Damit wird eine Harmonisierung zwischen dem Steuerrecht und dem Strafrecht erreicht: Letzteres stellt die Bestechung Privater seit 1. Juli 2016 unter Strafe (Art. 322octies des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB; SR 311). Zudem sollen neu Aufwendungen, die eine Straftat ermöglichen oder als Gegenleistung hierfür bezahlt werden, steuerlich ebenfalls nicht mehr abzugsfähig sein.

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen wird die Motion Luginbühl (14.3450) «Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen»⁶ umgesetzt. Diese hatte die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit in- und ausländischer Sanktionen mit Strafzweck gefordert.

² MM vom 29.08.2019: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828_1738_ge-samtpaket_fuernatuerlicheundjuristischepersonen

³ Geschäft Nr. 16.076: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160076>

⁴ Schlussabstimmungstext: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160076/Schlussabstimmungstext%201%20SN%20D.pdf>

⁵ Medienmitteilung EStV vom 11.11.2020: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81090.html>

⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20143450>

2.2 Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 auch das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) verabschiedet.^{7,8} In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 die Verordnung zum neuen Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) in die Vernehmlassung geschickt. Sie regelt im Detail die Bedingungen für den Anspruch auf Überbrückungsleistungen sowie die Berechnung der Leistungen.⁹ An seiner Sitzung vom 11. Juni 2021 hat der Bundesrat beschlossen, das neue Bundesgesetz und die dazugehörige Verordnung auf den 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen.¹⁰

Das neue Gesetz statuiert für arbeitslose Personen ab 60 Jahren unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen zur Deckung des Existenzbedarfs bis zum AHV-Alter. In steuerrechtlicher Hinsicht bestimmt das ÜLG, dass diese Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose steuerfrei sind. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend anzupassen und müssen die Steuerfreiheit der Überbrückungsleistungen in ihren Steuergesetzen vorsehen, ansonsten gelten direkt die bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG). Mit einem neuen Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe i1 StG wird die Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen vorgeesehen. Da die Änderung zwingender Natur ist, haben die Kantone bei der Umsetzung keinen Handlungsspielraum.

2.3 Aktienrechtsrevision

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 ausserdem eine Revision des Aktienrechts (Obligationenrecht, OR; SR 220) beschlossen.^{11,12} In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 17. Februar 2021 die Vernehmlassung für die entsprechenden Ausführungsbestimmungen eröffnet.¹³ An seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.¹⁴

Die Vorlage enthält unter anderem neue Bestimmungen für flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften. Konkret wurde als neues Rechtsinstitut das «Kapitalband» eingeführt. Dabei wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Die dazu notwendigen technischen Ausführungen werden in die Revision der Handelsregisterverordnung integriert. Dort soll auch ein Katalog von zulässigen Fremdwährungen für das Kapital geregelt werden.

In steuerrechtlicher Hinsicht führt die Revision des Aktienrechts zur Anpassung einzelner Bestimmungen zur Besteuerung von juristischen Personen. Mit dem neuen Artikel 24 Absatz 3a StG soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das neu geschaffene Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre ungerechtfertigte Steuervorteile zu generieren. Die neuen Artikel 108 Absatz 1a und 109 Absatz 1a StG regeln die Umrechnung bei Geschäftsabschlüssen mit ausländischer Währung (siehe Erläuterung der einzelnen Bestimmungen). Die Kantone haben ihre Steuergesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend anzupassen. Da die Bestimmungen zwingender Natur sind, haben die Kantone bei der Umsetzung keinen Handlungsspielraum.

⁷ Schlussabstimmungstext: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2019/20190051/Schlussabstimmungstext%201%20SN%20D.pdf>

⁸ Geschäft Nr. 19.051: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/ratsunterlagen?AffairId=20190051&k=PdAffairId:20190051>

⁹ Medienmitteilung BSV vom 28.10.2020: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-80710.html>

¹⁰ Medienmitteilung BSV vom 21.06.2021: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83882.html>

¹¹ Geschäft Nr. 16.077: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160077>

¹² Schlussabstimmungstext: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>

¹³ Medienmitteilung BJ vom 17.02.2021: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82350.html>

¹⁴ Medienmitteilung BJ vom 02.02.2022: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-87016.html>

2.4 Leistungsbescheinigungen der Arbeitslosenkasse

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 zudem eine Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837) beschlossen.^{15,16} Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 die Inkraftsetzung des AVIG per 1. Juli 2021 beschlossen und auf das gleiche Datum die entsprechende Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02¹⁷) und die neue ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV¹⁸) in Kraft gesetzt.¹⁹

Mit der Revision des AVIG wurden Bestimmungen zur Kurzarbeitsentschädigung vereinfacht und der administrative Aufwand für Unternehmen reduziert. Mit den Anpassungen wurden gleichzeitig kantonale Zusammenarbeitsprojekte zwischen den Stellen der Invalidenversicherung (IV) und den Durchführungsstellen der ALV ermöglicht.

Artikel 30 AVIV regelt die Auszahlung der Entschädigung und Bescheinigung für die Steuerbehörde. Nach dieser Bestimmung zahlt die Arbeitslosenkasse die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode in der Regel jeweils im Lauf des folgenden Monats aus. Die versicherte Person erhält hierüber eine schriftliche Abrechnung. Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zudem zuhänden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, kann sie neu direkt der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt werden (Art. 30 Abs. 3 AVIV i.V.m. Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} AVIG).

Mit der neuen Regelung können also in jenen Kantonen, welche diese Möglichkeit unterstützen, die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden. Die technische Umsetzung wird aktuell von swissdec²⁰ vorbereitet.

Die Meldepflichten Dritter gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung sind in Artikel 172 StG geregelt. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird die entsprechende Aufzählung der Meldepflichten um einen weiteren Punkt ergänzt, damit der Arbeitslosenkasse eine direkte (elektronische) Übermittlung an die bernische Steuerverwaltung gestattet ist. Die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen können somit künftig über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden.

Die kantonale Gesetzgebung kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen *müssen*, sofern das Bundesrecht eine entsprechende Ergänzung des kantonalen Rechts erlaubt. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird hierfür die Zuständigkeit des Regierungsrates festgelegt (Art. 172 Abs. 4 StG). Das erlaubt eine flexiblere Anpassung des kantonalen Rechts.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll zudem festgehalten werden, dass Dritte weitere Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen dürfen, wenn die steuerpflichtige Person damit einverstanden ist (Art. 168 Abs. 1 und 2 StG). Aus veranlagungsökonomischen Gründen soll diese Übermittlung elektronisch erfolgen.

¹⁵ Geschäft 19.035: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190035>

¹⁶ Schlussabstimmungstext: https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2019/20190035/Schlussabstimmungstext_1_NS_D.pdf

¹⁷ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/66756.pdf>

¹⁸ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/66765.pdf>

¹⁹ Medienmitteilung WBF vom 26.05.2021: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83684.html>

²⁰ <https://swissdec.ch>

2.5 Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Die Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitaleinlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31) vom 17. Dezember 2021^{21,22} führt zu einer Ergänzung der Bestimmungen des DBG und StHG betreffend den neu eingeführten «Limited Qualified Investor Fund» (L-QIF). Ein L-QIF ist gemäss Artikel 118a KAG eine kollektive Kapitalanlage, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch offen (voraussichtlich 1. Januar 2023).

Bisher sind in der Steuergesetzgebung des Bundes und der Kantone nur die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Art. 58 KAG) den übrigen juristischen Personen gleichgestellt. Mit einer Änderung des Artikels 75 StG werden auch die L-QIF (Art. 118a KAG) den übrigen juristischen Personen gleichgestellt.

2.6 Elektronische Verfahren im Steuerbereich

Das Bundesparlament hat am 18. Juni 2021 das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich verabschiedet.^{23,24} Für die Umsetzung ist ein gestaffeltes Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2024 vorgesehen.²⁵

Mit dem neuen Erlass sollen im Steuerbereich die rechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Verfahren geschaffen werden. Steuererklärungen sollen rein elektronisch eingereicht werden können. Ist eine Unterzeichnung der Eingaben gesetzlich vorgesehen, so kann die zuständige Behörde bei elektronischer Einreichung von Eingaben anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige oder antragstellende Person vorsehen (Umsetzung der Motion Schmid «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen»²⁶). Das bernische Steuergesetz sieht seit 2001 in Artikel 158 Absatz 3 StG vor, dass der Regierungsrat an Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung eine andere Form der Unterzeichnung zulassen kann. Davon hat der Regierungsrat beim Erlass der Verordnung über das Veranlagungsverfahren (VVV; BSG 661.521.1²⁷) Gebrauch gemacht und festgelegt, dass eine elektronisch eingereichte Steuererklärung elektronisch freigegeben werden kann (Art. 6 Abs. 1 VVV²⁸). Eine handschriftliche Unterzeichnung (Freigabequittung) ist im Kanton Bern bereits seit dem Steuerjahr 2019 nicht mehr nötig. Im Rahmen der vorliegenden Revision des Steuergesetzes besteht deshalb kein Anpassungsbedarf.

Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich enthält auch Vorgaben zum Datenschutz (Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sind zu gewährleisten). Diese Vorgaben werden bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung im Kanton Bern erfüllt. Die Sicherheit bei der Nutzung von BE-Login entspricht den aktuellen Sicherheitsstandards im Internetverkehr.

2.7 OECD-Mindestbesteuerung für grosse multinationale Unternehmen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Oktober 2021 Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. 137 Länder haben sich auf eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent für international tätige Unternehmen mit Umsätzen über 750 Millionen Euro geeinigt.²⁹

²¹ Geschäft 20.062: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20200062>

²² Schlussabstimmungstext: <https://www.fedlex.admin.ch/forestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2021/3000/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2021-3000-de-pdf-a.pdf>

²³ Geschäft 20.051: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20200051>

²⁴ Schlussabstimmungstext: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20200051/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>

²⁵ Medienmitteilung der ESTV vom 03.11.2021: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85713.html>

²⁶ Geschäft 17.3371: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20173371>

²⁷ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1582>

²⁸ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1582/art6>

²⁹ <https://www.oecd.org/tax/beps/statement-on-a-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-october-2021.htm>

Der Bundesrat hat beschlossen, die von der OECD und den G20-Staaten vereinbarte Mindeststeuer mit einer Verfassungsänderung umzusetzen. Basierend darauf soll eine temporäre Verordnung sicherstellen, dass die Mindeststeuer auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Die Steuergesetze des Bundes (DBG, StHG) werden dann im Nachgang auf dem ordentlichen Weg erlassen.^{30,31}

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 die Vernehmlassung zur OECD/G20-Mindestbesteuerung eröffnet.³² Der Kanton Bern hat sich im Rahmen der Vernehmlassung am 4. April 2022 dazu geäussert³³ im Rahmen der vorliegenden Revision des Steuergesetzes besteht noch kein Anpassungsbedarf.

2.8 Geplante weitere Anpassungen der Bundesgesetzgebung

Weitere geplante Anpassungen der Bundesgesetzgebung wurden vom Bundesparlament noch nicht beraten und können deshalb erst im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision berücksichtigt werden:

- Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen³⁴
- Bundesgesetz über die Tonnagesteuer auf Seeschiffen³⁵
- Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung³⁶
- Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung³⁷

Daneben ist auf Bundesebene eine Änderungen geplant, die ausschliesslich die direkte Bundessteuer betrifft, nämlich die Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) betreffend Kinderdrittbetreuungskosten per 1. Januar 2023.³⁸

Eine weitere mögliche Anpassung der Bundesgesetzgebung betrifft einen allfälligen Wechsel zur Individualbesteuerung. Hierzu liegen jedoch noch keine konkreten Entwürfe vor (vgl. dazu auch nachfolgend Ziffer 3.6.).

3. Überwiesene Vorstösse/Planungserklärungen

3.1 Vereinheitlichung der Besteuerung von Energiesparmassnahmen

3.1.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 20. März 2017 das Postulat 190-2016 Hässig (SP, Zollikofen) «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen»³⁹ überwiesen. Das Postulat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, inwiefern nach energetischen Sanierungen bei Privaten oder Unternehmen «negative, anreizmindernde steuerliche Nebeneffekte» entstehen und wie diese behoben werden könnten. Zur Umsetzung des Postulates hat der Regierungsrat am 16. Dezember 2020 den Bericht «Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen» verabschiedet.⁴⁰

³⁰ Medienmitteilung EFD vom 13.01.2022: https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/nsb-news_list.msg-id-86783.html

³¹ Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz: Das Wichtigste in Kürze: <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/steuern/steuern-international/umsetzung-oecd-mindeststeuer.html>

³² Medienmitteilung EFD vom 11.03.2022: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87569.html>

³³ Siehe [RRB 346/2022](#)

³⁴ Medienmitteilung EFD vom 03.04.2020: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-78677.html>

³⁵ Medienmitteilung EFD vom 24.02.2021: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82459.html>

³⁶ Medienmitteilung EFD vom 11.06.2021: https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/nsb-news_list.msg-id-83929.html

³⁷ Medienmitteilung WAK-S vom 28.05.2021: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-s-2021-05-28.aspx?lang=1031>

³⁸ Medienmitteilung EFD vom 22.01.2022: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86864.html>

³⁹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.qid-5bf5b2346113487a9509c7a07160cbce.html>

⁴⁰ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.qid-59930fa0753b4cb8997d2f5bd6602872.html>

Aus dem Bericht geht hervor, dass bei Energiesparmassnahmen – entgegen den Befürchtungen – keine negativen steuerlichen Effekte resultieren. Energiesparmassnahmen führen im Gegenteil regelmässig zu bedeutenden steuerlichen Einsparungen (vgl. Berechnungstool⁴¹ und Zahlenbeispiel im Anhang 1 des Berichts).

Als problematisch erachtet der Regierungsrat jedoch die im Bericht festgestellten Ungleichbehandlungen bei Energiesparmassnahmen im Privatvermögen:⁴²

- Der Bericht zeigt auf, dass Investitionen in Photovoltaikanlagen seit dem Steuerjahr 2019 steuerlich deutlich besser rentieren als Investitionen in andere Energiesparmassnahmen. Grund hierfür sind jüngere Urteile des Bundesgerichts, nach denen bei Investitionen in Photovoltaikanlagen der Eigenmietwert nicht mehr erhöht werden darf, während Investitionen in andere Energiesparmassnahmen weiterhin zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führen können.⁴³
- Ebenfalls auf die jüngste Rechtsprechung zurückzuführen ist eine unterschiedliche Besteuerung von Photovoltaik-Indachanlagen und Photovoltaik-Aufdachanlagen, indem letztere neu als bewegliches Vermögen zu bewerten sind, was sich günstig auf die Liegenschaftsteuer auswirkt. Photovoltaik-Aufdachanlagen rentieren deshalb in steuerlicher Hinsicht noch etwas besser als Photovoltaik-Indachanlagen.
- Eine weitere Ungleichbehandlung betrifft Energiesparmassnahmen an Neubauten. Anders als an bestehenden Bauten können entsprechende Investitionen im Rahmen eines Neubaus (z.B. für die Erstellung einer Photovoltaikanlage) nicht bei der Einkommenssteuer, sondern – so wie alle übrigen Investitionen an Neubauten – erst bei einem späteren Verkauf bei der Grundstückgewinnsteuer in Abzug gebracht werden.⁴⁴ Damit fehlt es an einer zeitlich unmittelbaren steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen an Neubauten, was in energiepolitischer Hinsicht problematisch erscheint.

Bei der Beratung des Berichts in der Sommersession 2021 des Grossen Rates wurden die festgestellten Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Energiesparmassnahmen ebenfalls kritisiert. Der Grosse Rat hat in der Folge eine Beseitigung dieser Ungleichbehandlungen gefordert und folgende Planungserklärungen beschlossen:

1. Planungserklärung 1 FiKo (Wyrsh): Der Regierungsrat wird aufgefordert, die beschriebenen Ungleichbehandlungen bei den Solaranlagen mit einer Steuergesetzrevision zur Vereinfachung der Regelungen und in Richtung Förderung der erneuerbaren Energien soweit möglich zu beheben.
2. Planungserklärung 2 SP-JUSO-PSA (Hässig): Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Steuergesetzrevision umgehend an die Hand zu nehmen, damit die im Bericht aufgezeigten Ungleichbehandlungen möglichst schnell behoben werden können.
3. Planungserklärung 3 SP-JUSO-PSA (Hässig): Im Rahmen der Revision prüft der Regierungsrat, inwiefern hinsichtlich Eigenmietwert, amtlichem Wert sowie Abzug der Investition bei Neubauten ebenfalls negative steuerliche Effekte existieren, wenn eine solare Anlage installiert wird, und bereinigt allfällig negative Effekte im Rahmen der Revision.

Zudem hat der Grosse Rat in der Sommersession 2021 die Motion 297-2020 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) «Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen»⁴⁵ überwiesen. Auch diese Motion verlangt eine Beseitigung der erwähnten Ungleichbehandlungen. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt,

⁴¹ <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Steuerliche+Effekte+bei+Energiesparmassnahmen>

⁴² Bei Energiesparmassnahmen im Geschäftsvermögen besteht dagegen kein analoger Handlungsbedarf. Sämtliche Energiesparmassnahmen können bereits heute aktiviert und in der Folge gewinnwirksam abgeschrieben werden. Eine Eigenmietwertbesteuerung gibt es im Geschäftsvermögen nicht (vgl. Ziffer 5.2 des Berichts)

⁴³ Urteile 2C_510/2017; 2C_511/2017

⁴⁴ Als Grundstückgewinn gilt die Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten. Zu den Anlagekosten zählen nebst dem Kaufpreis sämtliche selbst getragenen Kosten zur Erstellung bzw. Wertvermehrung einer Liegenschaft (Art. 137 des Steuergesetzes).

⁴⁵ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-20cd1429c5c5451b9c10b6b6ba383541.html>

1. die Besteuerung von Indach-, Aufdach-PV-Anlagen und Solarthermie-Anlagen zu vereinheitlichen,
2. die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass durch den Einbau einer solchen Anlage weder der Eigenmietwert noch der amtliche Wert erhöht werden,
3. dass bei der Besteuerung von allfälligen Einkünften aus dem Verkauf von Solarstrom dieser Anlagen Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können,
4. die Vermögensbesteuerung der Anlagen so zu vereinheitlichen, dass deren Wert entsprechend der prognostizierten Lebensdauer abgeschrieben werden kann,
5. die Besteuerung des Ersatzes von Öl- oder Erdgasheizungen durch erneuerbare Heizsysteme gleich zu behandeln wie einen fossilen Heizungersatz, der als werterhaltende Massnahme gilt, womit Unterhaltskosten abgezogen werden können.

In seiner Antwort vom 12. Mai 2021 hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, bestehende Ungleichbehandlungen im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision zu beseitigen, wobei die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts zu beachten seien.

Nachfolgend wird zunächst geprüft, wie die **Begünstigung von Photovoltaikanlagen** beseitigt werden kann (Ziffer 3.1.2). Daran anschliessend werden die **Investitionen an Neubauten** näher beleuchtet (Ziffer 3.1.3). Zuletzt werden die **Ergebnisse** zusammengefasst (Ziffer 3.1.4).

3.1.2 Begünstigung von Photovoltaikanlagen

3.1.2.1 Aktuelle Praxis

Das Bundesgericht hatte in zwei Urteilen vom 16. September 2019 (Urteile 2C 510/2017; 2C 511/2017) zu beurteilen, ob Photovoltaik-Aufdachanlagen ebenfalls zur Liegenschaft gehören und gemeinsam mit dieser amtlich zu bewerten sind. Das bernische Verwaltungsgericht hatte diese Frage verneint und entschieden, dass Photovoltaik-Aufdachanlagen keinen Gebäudebestandteil darstellen und deshalb als bewegliches Vermögen zu besteuern seien. Das Bundesgericht hat diese Beurteilung in seinen Urteilen als «nicht willkürlich» geschützt⁴⁶. Photovoltaik-Aufdachanlagen im Privatvermögen werden seither nicht mehr amtlich bewertet, sondern als bewegliches Vermögen besteuert.

Das Bundesgericht hatte in den erwähnten Urteilen gleichzeitig ergänzende Überlegungen zur Berücksichtigung von Photovoltaikanlagen beim Eigenmietwert angestellt (sog. «Obiter Dictum»⁴⁷). Dabei ist das Bundesgericht zum Ergebnis gelangt, dass Einkünfte aus Photovoltaikanlagen nicht als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen zu qualifizieren seien und deshalb nicht in den Eigenmietwert einfließen dürften. Photovoltaikanlagen werden seither nicht mehr bei der Bemessung des Eigenmietwertes berücksichtigt.

Die bernische Steuerverwaltung hat ihre Praxis entsprechend angepasst und die neue Praxis im TaxInfo publiziert.⁴⁸ Zu den Auswirkungen dieser Praxisänderung hat der Regierungsrat die Interpellation 306-2019 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) «Welche Schlüsse zieht der Kanton aus den beiden Bundesgerichtsentscheiden vom 16. September 2019 zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen?»⁴⁹ beantwortet:

Die Urteile des Bundesgerichts führen zu einer sachlich kaum zu rechtfertigenden Begünstigung von Photovoltaik-Anlagen gegenüber sonstigen Energiesparmassnahmen (keine Erhöhung des Eigenmietwertes), wobei Photovoltaik-Aufdachanlagen stärker begünstigt werden als Photovoltaik-Indachanlagen

⁴⁶ Ob es sich bei Photovoltaik-Aufdachanlagen tatsächlich um bewegliches Vermögen handelt, hatte das Bundesgericht nicht zu prüfen.

⁴⁷ Feststellungen eines Gerichts ausserhalb der eigentlichen Urteilsbegründung. Die entsprechenden Überlegungen betreffen nicht die Streitsache und fliessen deshalb auch nicht in das Urteilsdispositiv ein. Solche Feststellungen sind für die Vorinstanzen nicht bindend (vgl. BGE vom 8. November 2012, BGE 8C 609/2012)

⁴⁸ TaxInfo-Beiträge Photovoltaik im Privatvermögen und Photovoltaik im Geschäftsvermögen

⁴⁹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.qid-9e2d04d5f89d465ea3fc7ba92efa1797.html>

(keine Erhöhung des amtlichen Wertes und der Liegenschaftssteuer). Als problematisch erscheint zudem, dass der Eigengebrauch einer Photovoltaikanlage nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt, während der Verkauf von selbst produziertem Strom steuerbar bleibt.

3.1.2.2 Rückkehr zur früheren Praxis?

Zur steuerlichen Gleichbehandlung sämtlicher Energiesparmassnahmen käme an sich eine Rückkehr zur früheren Praxis in Frage. Die Bestimmungen des Steuergesetzes könnten vorsehen, dass auch Photovoltaik-Aufdachanlagen wieder gemeinsam mit dem Grundstück bewertet werden, und dass Photovoltaikanlagen auch wieder bei der Bemessung des Eigenmietwertes berücksichtigt werden. Eine solche Regelung würde die bestehende Begünstigung der Photovoltaikanlagen aufheben und die verschiedenen Energiesparmassnahmen gleichmässig fördern.

Aus rechtlicher Sicht wäre eine gesetzlich verankerte Rückkehr zur bisherigen Praxis zulässig. Das Bundesgericht bestätigte in seinen Urteilen, dass die Kantone bei der **Vermögensbewertung** autonom entscheiden können, wie die Bewertung zu erfolgen hat. Zur Frage der Bemessung des **Eigenmietwertes** bei Photovoltaikanlagen hat sich das Bundesgericht nur am Rande geäussert («Obiter Dictum»), so dass dazu noch kein verbindlicher Entscheid des Bundesgerichts vorliegt. Da die entsprechenden Überlegungen des Bundesgerichts im Widerspruch stehen zur Praxis der Kantone und der herrschenden Lehre (vgl. ASA 89, S. 255 ff., Photovoltaik-Anlagen und direkte Steuern, Peter Locher/Peter Gurtner), ist eine Übernahme der unverbindlichen bundesgerichtlichen Schlussfolgerungen an sich nicht zwingend.⁵⁰

Mit einer Rückkehr zur früheren Praxis würde eine einheitliche steuerliche Förderung sämtlicher Energiesparmassnahmen erreicht. Auch bei einer Rückkehr zur früheren Praxis hätten Energiesparmassnahmen wegen der Abziehbarkeit der Investitionskosten immer positive steuerlichen Effekte, wie der Bericht des Regierungsrates gezeigt hat. Die steuerliche Förderung würde jedoch gegenüber der aktuellen Praxis verringert, und die daraus resultierenden Mehreinnahmen könnten für gezielte Fördermassnahmen ausserhalb des Steuerrechts eingesetzt werden. Steuerliche Fördermassnahmen sind bekanntermassen wenig effizient und wegen den Mitnahmeeffekten⁵¹ verhältnismässig teuer. Zudem führen sie bei einkommensstarken Personen, die entsprechend hohe Steuern zahlen, zu einer grösseren Steuerersparnis als bei einkommensschwachen Personen. Bei Personen ohne steuerbares Einkommen resultiert überhaupt kein Steuervorteil.⁵²

3.1.2.3 Förderung von Energiesparmassnahmen

Mit einer gesetzlich verankerten Rückkehr zur früheren Praxis würden zwar sämtliche Energiesparmassnahmen steuerlich wieder gleichbehandelt und die Praxis würde wieder jener der meisten anderen Kantone entsprechen. Bei Investitionen in Photovoltaikanlagen würde jedoch gegenüber der heute geltenden Praxis eine Schlechterstellung resultieren.

Um das zu vermeiden, schlägt der Regierungsrat folgende Änderungen vor:

⁵⁰ Weil der Verkauf von selbst produziertem Strom nicht als Vermögensertrag qualifiziert, sondern als Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit oder als übriges Einkommen, könne auch der Eigengebrauch nicht als Vermögensertrag gelten und eine Berücksichtigung bei der Bemessung des Eigenmietwertes sei deshalb ausgeschlossen. Das Bundesgericht übersieht bei dieser Würdigung, dass bei der Vermietung einer Liegenschaft mit Photovoltaikanlage der gesamte vereinbarte Mietzins als Vermögensertrag steuerbar ist. Wenn also die Vermietung einer solchen Anlage steuerbaren Vermögensertrag darstellt, müsste beim Eigengebrauch dieser Anlage Vermögensertrag angenommen werden und der Eigenmietwert müsste sich entsprechend erhöhen.

⁵¹ Steuerersparnisse für diejenigen Personen, welche die gewünschte Massnahme auch ohne steuerliche Förderung ergriffen haben oder hätten.

⁵² Vgl. hierzu Ziffer 2.2.4 des Bundesgerichtsurteils 2C_727/2012: «Dabei ist zu bedenken, wie das Bundesgericht bereits im Urteil 2C_63/2010 vom 6. Juli 2010 E. 2.3, StR 65/2010 864 S. 866 hervorgehoben hat, dass das Einkommenssteuerrecht schlecht dazu geeignet ist, energiepolitische (d.h. ausserfiskalische) Zielsetzungen zu verfolgen. Allgemein sind finanzielle Beiträge im Investitionszeitpunkt effizienter als Steuervergünstigungen, die sich viel später auswirken. Zudem kommen solche Vergünstigungen leistungsfähigen Pflichtigen dank der progressiven Tarife in stärkerem Ausmass zugute als einkommensschwachen, weil Erstere den Abzug von ihrer hohen Bemessungsgrundlage vornehmen können.»

1. Wie Photovoltaik-Aufdachanlagen werden neu auch Photovoltaik-Indachanlagen und Solarthermieanlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen. Entsprechende Investitionen führen damit nicht mehr zu einer Erhöhung des amtlichen Wertes (und der Liegenschaftssteuer).⁵³
2. Wie Photovoltaikanlagen werden neu auch Solarthermieanlagen bei der Bemessung des Eigenmietwertes ausgeklammert. Entsprechende Investitionen führen damit neu nicht mehr zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes.⁵⁴
3. Da der Eigengebrauch bei Photovoltaikanlagen nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt, soll neu auch der Erlös aus dem Verkauf von produziertem Strom im Umfang des Eigengebrauchs (Kauf von Strom) steuerfrei bleiben. Steuerbar ist somit nur noch der über den Eigenbedarf hinaus produzierte Strom («Nettoprinzip»). Bei kleinen Anlagen kann auf eine Erfassung von Einkommen verzichtet werden («Bagatellgrenze»).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes wird eine maximale Förderung jener Energiesparmassnahmen erreicht, bei welchen dies im Rahmen der amtlichen Bewertung technisch möglich ist. Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen wurden bisher als sogenannte Spezialausbauten separat berücksichtigt und können aus der amtlichen Bewertung ausgeklammert werden. Alle anderen energietechnischen Investitionen (Heizsysteme, Wärmedämmung etc.) fliessen über das Notensystem der amtlichen Bewertung (Komfortstufen) direkt in die Bewertung ein. Führen diesbezügliche Änderungen zu einer höheren Komfortstufe, hat das ebenso Auswirkungen auf den amtlichen Wert und den Eigenmietwert wie gewöhnliche Renovationen, die ebenfalls zu einer höheren Bewertung führen können. Diese Gebäudebestandteile können technisch nicht separat bewertet werden und können dementsprechend auch nicht aus der amtlichen Bewertung ausgeklammert werden. Wollte man bei der amtlichen Bewertung neu generelle Entlastungen für energietechnisch sinnvolle Investitionen vorsehen, müssten die aktuellen Bewertungsnormen ausser Kraft gesetzt werden und das System der amtlichen Bewertung müsste grundlegend überarbeitet werden. Ob das sinnvoll ist, kann im Rahmen einer nächsten allgemeinen Neubewertung oder im Rahmen der anstehenden Arbeiten für eine Vereinfachung der amtlichen Bewertung (vgl. Ziffer 3.5) geprüft werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die bestehenden Ungleichbehandlungen bei den Photovoltaik- und Solarthermieanlagen entsprechend der Planungserklärung 1 FiKo (Wyrsh) «in Richtung Förderung der erneuerbaren Energien» behoben. Hinzunehmen ist dabei allerdings, dass Investitionen in Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen nun steuerlich besser rentieren als andere Energiesparmassnahmen wie beispielsweise Optimierungen bei der Wärmedämmung, die weiterhin Einfluss auf den amtlichen Wert und den Eigenmietwert haben können. Es könnte ausserdem eine Benachteiligung der Mieterinnen und Mieter darin erkannt werden, dass letztere keinen eigenen Strom produzieren und ihre Stromkosten steuerlich nicht in Abzug bringen können, da hier kein «Nettoprinzip» zur Anwendung kommen kann. Wollte man diese Ungleichbehandlungen vermeiden, müsste – wie in Ziffer 3.1.2.2 beschrieben – eine Rückkehr zur früheren Praxis vorgesehen werden.

Da der Eigengebrauch bei Photovoltaikanlagen nicht mehr zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt, soll nach dem Gesagten aus Gleichbehandlungsgründen neu auch der Erlös aus dem Verkauf von produziertem Strom im Umfang des Eigengebrauchs (Kauf von Strom) steuerfrei bleiben. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, im Interesse einer Vereinfachung von Deklaration und Veranlagung bei kleinen Anlagen auf eine Erfassung von Einkommen zu verzichten. In die gleiche Richtung zielt die im Nationalrat eingereichte Parlamentarische Initiative 21.529 «Harmonisierte Besteuerung von Abnahmevergütungen aus der Stromproduktion von Photovoltaikanlagen»⁵⁵ von Nationalrat Grossen. Der Vorstoss will eine schweizweite Harmonisierung der Besteuerung von Abnahmevergütungen aus dem Stromverkauf, wobei das Nettoprinzip gelten soll und kleine Anlagen steuerfrei bleiben sollen. Um das

⁵³ Der Wert dieser Investitionen wird als bewegliches Vermögen besteuert. Um dem nicht bestehenden Markt für gebrauchte Anlagen und dem damit zusammenhängenden Wertzerfall Rechnung zu tragen, beträgt der Steuerwert konstant 20 Prozent des Anschaffungswertes (neuer Art. 49 Abs. 6 StG). Die gleiche Praxis galt bisher auch für die Photovoltaik-Aufdachanlagen. Auf eine aufwändige Bewertung unter Berücksichtigung der jährlichen Entwertung kann damit verzichtet werden.

⁵⁴ Da Solarthermieanlagen nicht strukturiert erfasst werden, muss die Ermittlung dieser Anlagen noch besonders organisiert werden. Möglicherweise wird hierfür die Unterstützung der steuerpflichtigen Personen benötigt (z.B. Fragebogen oder Antragsverfahren).

⁵⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20210529>

Veranlagungsverfahren zu vereinfachen, werden in den Kantonen Waadt und Wallis zum Beispiel die ersten 10 000 kWh/Jahr aus verwaltungsökonomischen Gründen als Eigenbedarf klassifiziert und nicht besteuert.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist es sinnvoll, kleine Anlagen, die ausschliesslich oder vorwiegend dem Eigengebrauch dienen, von der Einkommensbesteuerung auszunehmen («Bagatellgrenze»). Damit soll eine pragmatische und pauschalierte Berücksichtigung des Nettoprinzips erreicht werden. Die bernische Steuerverwaltung wird entsprechende Kriterien bestimmen, die ab dem Steuerjahr 2024 mit dem Inkrafttreten dieser Revision zur Anwendung kommen werden.

Der Regierungsrat hat nach dem knappen Nein zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes kommuniziert, dass die bernische Regierung an ihrer klimafreundlichen Energiepolitik festhält und in einem breiten Dialog die Basis für eine neue Massnahmenplanung schaffen will. Hinzu kommt, dass sich das bernische Stimmvolk am 26. September 2021 mit 63.9 Prozent der Stimmen für einen Klimaschutz-Artikel in der kantonalen Verfassung ausgesprochen hat. **Vor diesem Hintergrund spricht sich der Regierungsrat für die hier vorgeschlagene Neuregelung aus.**

3.1.3 Investitionen an Neubauten

Werden Investitionen, die dem Energiesparen dienen, bereits bei der Erstellung eines Neubaus vorgenommen, können die entsprechenden Kosten bei der Einkommenssteuer im heute geltenden System nicht geltend gemacht werden. Ein Abzug dieser Kosten ist erst bei einer allfälligen Veräusserung möglich, wo sie bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten vom Verkaufserlös in Abzug gebracht werden können.

Da Liegenschaften oft während Jahrzehnten genutzt werden, stellt eine mögliche Steuerreduktion bei einem zukünftigen Verkauf keinen gleichermassen wirksamen Anreiz dar. Führt die Installation einer Photovoltaik-Anlage zu steuerbaren Einkünften (z.B. beim Verkauf von Strom), widerspricht die Nichtabziehbarkeit der Investitionskosten (Gewinnungskosten) zudem dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Dass bei Neubauten ein Abzug von Kosten für Energiesparmassnahme ausgeschlossen ist, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die im Urteil 2C_727/2012 aus dem Jahr 2012 zusammengefasst wurde:

«2.1 Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (...). Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Sinn der Regelung ist es, einen Anreiz zu schaffen, bestehende, energietechnisch schlechte Bausubstanz bzw. energietechnisch veraltete Installationen möglichst bald auf den modernen Stand der Technik zu bringen (vgl. dazu u.a. Urteil 2C_666/2008 vom 12. Mai 2009 E. 2.1 mit Hinweis, StE 2010 B 25.7 Nr. 5 sowie DIETER EGLOFF, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. Aufl. Muri/Bern 2009, N 67 zu § 39 StG).

2.2.2 Ein Abzug für energiesparende Massnahmen ist nur für Vorkehren an vorhandenen Bauten, nicht aber bei der Erstellung von Neubauten möglich (Urteil 2C_63/2010 vom 6. Juli 2010 E. 2.1 StR 65, 864 S. 865 mit Hinweisen auf die Literatur). Denn bei Neubauten können die Auslagen in

keinem Fall Mischcharakter haben, d.h. für teilweise werterhaltende und teilweise wertvermehrnde Aufwendungen anfallen (vgl. Urteil 2A.223/1997 vom 11. Juni 1999 E. 3g ASA 70, 155 S. 161 f.). Sie stellen stets nach Art. 34 lit. d DBG nicht absetzbare Herstellungskosten dar.

2.2.3 Zwar hätte nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 DBG das Eidgenössische Finanzdepartement zu bestimmen, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Die entsprechende Verordnung vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) listet zwar die infrage kommenden (technischen) Massnahmen beispielhaft auf. Zur Frage, wann ein Alt- und wann ein Neubau vorliegt, äussert sie sich jedoch nicht.

2.2.4 Dabei ist zu bedenken, wie das Bundesgericht bereits im Urteil 2C_63/2010 vom 6. Juli 2010 E. 2.3, StR 65/2010 864 S. 866 hervorgehoben hat, dass das Einkommenssteuerrecht schlecht dazu geeignet ist, energiepolitische (d.h. ausserfiskalische) Zielsetzungen zu verfolgen. Allgemein sind finanzielle Beiträge im Investitionszeitpunkt effizienter als Steuervergünstigungen, die sich viel später auswirken. Zudem kommen solche Vergünstigungen leistungsfähigen Pflichtigen dank der progressiven Tarife in stärkerem Ausmass zugute als einkommensschwachen, weil Erstere den Abzug von ihrer hohen Bemessungsgrundlage vornehmen können. Diese Gesichtspunkte ändern nichts daran, dass das Bundesgericht aufgrund von Art. 190 BV an die hier massgebliche gesetzliche Regelung gebunden ist. Doch kann der Anwendungsbereich solcher problematischer Massnahmen nur (eher) restriktiv sein.»

Im zitierten Urteil hat das Bundesgericht den Abzug für die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem zweijährigen Gebäude abgelehnt, weil die entsprechende Installation zu einer integralen Wertvermehrung führe und keine Werterhaltung gegeben sei. Ab welchem konkreten Alter eines Gebäudes ein Abzug von Kosten für Energiesparmassnahmen zulässig wäre, liess das Bundesgericht offen.

In der bernischen Praxis wird bei der Abgrenzung zwischen Neubauten (kein Abzug zulässig) und bestehenden Gebäude (Abzug zulässig) der vom Bundesgesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Fördergedanke bereits heute stärker gewichtet. Entgegen den Erwägungen des Bundesgerichts wird für die Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen nicht verlangt, dass die entsprechenden Kosten «Mischcharakter» haben und zumindest teilweise werterhaltend sind. Da weder die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11⁵⁶) noch die Regeln des StHG explizit ein Gebäude-Mindestalter vorsehen, zählt die aktuelle bernische Praxis sämtliche Gebäude ab dem Folgejahr ihrer Erstellung zu den «bestehenden Gebäuden» nach Artikel 1 Absatz 1 der Liegenschaftskostenverordnung des Bundes (und der analogen Regelung in Art. 1 Abs. 1 Bst. f VUBV⁵⁷).

Werden die Kosten für die Installation von Photovoltaik-Anlagen und Solarthermie-Anlagen bereits im ersten Jahr nach der Erstellung eines Gebäudes zum Abzug zugelassen, lässt sich nur schwer erklären, weshalb bei entsprechenden Installationen im Rahmen eines Neubaus ein Abzug zu verweigern ist. Dass der Bundesgesetzgeber dies gewollt hätte, ergibt sich jedenfalls nicht aus dem Wortlaut der Steuergesetze des Bundes. Im Gegenteil ist anzunehmen, dass der Bundesgesetzgeber eine maximale Förderung von Energiesparmassnahmen wünscht. Andernfalls hätte er nicht anlässlich der Revision des Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0⁵⁸) vorgesehen, dass sogar Rückbaukosten im Hinblick auf einen zukünftigen Ersatzneubau steuerlich zum Abzug gebracht werden können. Lässt der Bundesgesetzgeber Kosten im Hinblick auf einen zukünftigen Neubau zum Abzug zu, erscheint es zumindest nicht abwegig, auch Kosten für Energiesparmassnahmen während eines Neubaus zum Abzug zuzulassen.

⁵⁶ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/1184_1184_1184/de

⁵⁷ Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken; BSG 661.312.51: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1699>

⁵⁸ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/762/de>

Artikel 36 des bernischen Steuergesetzes wird deshalb entsprechend präzisiert und die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen können neu bereits im Zeitpunkt des Neubaus als Energiesparkosten vom steuerbaren Einkommen zum Abzug gebracht werden. Die bernische Praxis entspricht damit ab diesem Zeitpunkt jener des Kantons Wallis, der bereits heute Abzüge auch bei Neubauten zulässt.⁵⁹

Für die vorgeschlagene Ausweitung des Investitionskostenabzugs auf Neubauten spricht auch die auf Bundesebene geplante Revision des Energiegesetzes, für welche am 3. Februar 2022 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wurde.⁶⁰ Mit der vorgeschlagenen Revision des Energiegesetzes will der Bundesrat unter anderem den Ausbau der Photovoltaik vorantreiben und sieht dazu vor, dass Investitionen für Photovoltaikanlagen auch bei Neubauten steuerlich abgezogen werden können.

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen wird der Regierungsrat im Rahmen einer Revision der VUBV per 2024 festlegen. Die künftige Praxis wird für die Kantons- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer Anwendung finden.

Die erwähnte Revision des Energiegesetzes ist damit bereits in kantonales Recht umgesetzt.

3.1.4 Ergebnis

Der Regierungsrat spricht sich nach dem Gesagten für eine Vereinheitlichung der Praxis aus, indem neu sämtliche Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen werden. Zudem soll neu bei sämtlichen Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen auf eine Erhöhung des Eigenmietwertes verzichtet werden⁶¹. Zudem wird der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom im Umfang des Eigenbedarfs freigestellt («Nettoprinzip»). Bei kleinen Anlagen kann auf eine Erfassung von Einkommen verzichtet werden («Bagatellgrenze»).

Bei Investitionskosten für Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen auf Neubauten ist neu ebenfalls ein Abzug bei der Einkommenssteuer zulässig. Die entsprechenden Kosten sind damit bei einer späteren Veräusserung nicht mehr bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden die Beschlüsse des Grossen Rates wie folgt erfüllt:

Beschlüsse des Grossen Rates	Umsetzung in dieser Revision
Planungserklärung 1 FiKo (Wyrsch): Der Regierungsrat wird aufgefordert, die beschriebenen Ungleichbehandlungen bei den Solaranlagen mit einer Steuergesetzrevision zur Vereinfachung der Regelungen und in Richtung Förderung der erneuerbaren Energien soweit möglich zu beheben.	Erfüllt. Die Ungleichbehandlungen zwischen Photovoltaik-Indachanlagen und Photovoltaik-Aufdachanlagen, sowie jene zwischen Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen, wurden in Richtung Förderung beseitigt. Die unterschiedliche Behandlung von Investitionskosten bei Neubauten wird ebenfalls aufgegeben.
Planungserklärung 2 SP-JUSO-PSA (Hässig): Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Steuergesetzrevision umgehend an die Hand zu nehmen, damit die im Bericht aufgezeigten Ungleichbehandlungen möglichst schnell behoben werden können.	Erfüllt.

⁵⁹ https://www.vs.ch/documents/508074/11584901/Weisung+-+4.10+Energiesparmassnahmen+-+Photovoltaik+und+thermische+Solaranlagen_2019.pdf/4a65740a-ee3f-9d0f-1da0-f272c29b6ca7?t=1621929362706

⁶⁰ Medienmitteilung des Bundesrates vom 03.02.2022 des EFD: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-87045.html>

⁶¹ Ausgenommen landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe (vgl. Erläuterungen zu Art. 56 StG)

Beschlüsse des Grossen Rates	Umsetzung in dieser Revision
Planungserklärung 3 SP-JUSO-PSA (Hässig): Im Rahmen der Revision prüft der Regierungsrat, inwiefern hinsichtlich Eigenmietwert, amtlichem Wert sowie Abzug der Investition bei Neubauten ebenfalls negative steuerliche Effekte existieren, wenn eine solare Anlage installiert wird, und bereinigt allfällig negative Effekte im Rahmen der Revision.	Erfüllt mit Gleichbehandlung von Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen.
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Besteuerung von Indach-, Aufdach-PV-Anlagen und Solarthermie-Anlagen zu vereinheitlichen (Ziffer 1 der Motion 297-2020).	Erfüllt.
Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass durch den Einbau einer solchen Anlage weder der Eigenmietwert noch der amtliche Wert erhöht werden (Ziffer 2 der Motion 297-2020).	Erfüllt.
Der Regierungsrat wird beauftragt, dass bei der Besteuerung von allfälligen Einkünften aus dem Verkauf von Solarstrom dieser Anlagen Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können (Ziffer 3 der Motion 297-2020).	Erfüllt , indem die Investitionskosten neu auch bei Anlagen auf Neubauten und damit in jedem Fall steuerlich in Abzug gebracht werden dürfen. Darüber hinaus bleibt der Verkaufserlös neu steuerfrei, soweit er für den Eigenbedarf eingesetzt wird.
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vermögensbesteuerung der Anlagen so zu vereinheitlichen, dass deren Wert entsprechend der prognostizierten Lebensdauer abgeschrieben werden kann (Ziffer 4 der Motion 297-2020).	Teilweise erfüllt. Die Bewertung soll aus Gründen der Praktikabilität für alle Anlagen gemäss der geltenden Praxis pauschal mit 20 Prozent des Anschaffungswertes erfolgen (neuer Art. 49 Abs. 6 StG).
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Besteuerung des Ersatzes von Öl- oder Erdgasheizungen durch erneuerbare Heizsystem gleich zu behandeln wie ein fossiler Heizungsersatz, der als werterhaltende Massnahme gilt, womit Unterhaltskosten abgezogen werden können (Ziffer 5 der Motion 297-2020)	Bereits heute erfüllt , da wertvermehrnde Energiesparmassnahmen (z.B. Ersatz einer Ölheizung durch ein erneuerbares Heizsystem) bereits heute gleich behandelt werden wie ein fossiler Heizungsersatz. In beiden Fällen ist ein Abzug der Kosten beim Einkommen zulässig und in beiden Fällen wird geprüft, ob die Liegenschaft einen Mehrwert erhält, der sich in einer höheren «Komfortstufe» und damit einem höheren amtlichen Wert und/oder einem höheren Eigenmietwert niederschlägt. Dabei spielt es keine Rolle, ob beim neuen Heizsystem erneuerbare Energie verwendet werden. Entscheidend ist einzig, ob eine höhere Qualität und damit ein Mehrwert erreicht wird.

3.2 Steuerdetektive

Der Grosse Rat hat am 4. März 2019 die Motion 194-2018 SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) «Steuerdetektive jetzt!»⁶² mit 74 zu 70 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) als Postulat überwiesen. Mit dem Vorstoss

⁶² <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-34d97a9814bc4f3c948d6a03748eb94e.html>

soll der Regierungsrat beauftragt werden, analog der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) Steuerdetektive einzusetzen, um Steuerwiderhandlungen effizienter zu verfolgen.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 6. Februar 2019 bereits darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Steuerdetektiven nur zulässig wäre, wenn das Bundesrecht den kantonalen Steuerverwaltungen strafprozessuale Zwangsmittel erlauben würde. Solche sind jedoch bisher der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der ESTV vorbehalten, und mit einer entsprechenden Änderung des Steuerstrafrechts des Bundes ist nicht zu rechnen.

Einen weiteren Ausbau des bestehenden Kontrolldispositivs erachtete der Regierungsrat ebenfalls nicht als zielführend. Die als Postulat überwiesene Motion 191-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) «Schluss mit Steuerbeschluss – Schluss mit Diebstahl am Volk»⁶³ vom 4. September 2012 forderte vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Massnahmenpakets zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung. In der Folge hatte sich die Regierung das bestehende Kontrolldispositiv bei der Veranlagung der kantonalen Steuern detailliert aufzeigen lassen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden am 16. August 2017 im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Steuergesetzrevision 2019 wie folgt dargestellt (Kapitel 3.2):

*«Grundlage für die Festsetzung der Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. der Gewinn- und Kapitalsteuern ist die korrekte Deklaration der entsprechenden Einkünfte und Vermögenswerte durch die steuerpflichtige Person selbst. In einem ersten Schritt ist deshalb entscheidend, dass die **Motivation** der steuerpflichtigen Personen zur korrekten und vollständigen Deklaration hochgehalten wird (einfache Steuererklärungsformulare, bürgerfreundliche Kommunikation der Rechte und Pflichten im Veranlagungsverfahren, Aufklärung über den sinnvollen, aber sparsamen Einsatz von Steuergeldern etc.).*

*Die weiteren Instrumente stehen auf der Basis dieses weitgehend partnerschaftlichen Verhältnisses. Dazu gehören die korrekte **Registerführung**, der Einsatz von **Sicherungssteuern**, die umfassenden **Mitwirkungspflichten** der steuerpflichtigen Person, die **Meldungen** Dritter, informatikgestützte **Plausibilitätsprüfungen**, **Buchprüfungen**, **Belegeinforderungen**, **Einvernahmen** etc.*

*Als Motivation zur freiwilligen nachträglichen Deklaration von bisher nicht deklarierten Einkünften und Vermögenswerten gelten die **straflose Selbstanzeige** und die **vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen**. Funktionierende **Strafverfahren** haben eine abschreckende Wirkung und führen ebenfalls zu einer Verbesserung der Steuerehrlichkeit.*

Aus der Kombination und der Zusammenführung unterschiedlicher Datenflüsse ergibt sich in der Regel ein schlüssiges Bild der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer steuerpflichtigen Person. Dank vermehrter automatisierter Kontrollen mittels moderner Informatik konnten in den letzten Jahren Arbeitskapazitäten beim Personal freigesetzt werden, die seither für Qualitätsverbesserungen in der Veranlagung und für vertiefte Kontrollen eingesetzt werden können.

*Die Motion ist vor dem Hintergrund der zukünftigen Veränderungen im internationalen Steuerrecht zu behandeln: In Zukunft dürften die automatisierten Meldungen im internationalen Verhältnis zu einer weiteren Optimierung der Veranlagungsverfahren führen. In der Vergangenheit haben die kantonalen Steuerverwaltungen Informationen aus dem Ausland nur dann erhalten, wenn sie solche mit einem **Amtshilfeersuchen** aktiv angefordert haben. In Zukunft werden die kantonalen Steuerverwaltungen auf verschiedenen anderen Wegen **unaufgefordert** Steuerinformationen aus dem Ausland erhalten.*

⁶³ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-2f31f176ef9245d69a4c693d0489b6ec.html>

Steuerinformationen fliessen künftig über den automatischen Informationsaustausch, den spontanen Informationsaustausch und über den Austausch länderbezogener Berichte von multinationalen Konzernen. Folge dieser vermehrten Meldungen und Informationen aus dem Ausland ist eine erhöhte Transparenz bezüglich der im In- und Ausland erzielten Einkünfte und der dort liegenden Vermögenswerte.

*Für betroffene steuerpflichtige Personen, die in der Vergangenheit - fahrlässig oder absichtlich - ausländische Werte nicht deklariert haben, bietet das im Jahr 2010 eingeführte Instrument der straflosen Selbstanzeige eine Brücke zurück zur Gesetzeskonformität. Es ist deshalb auch in den kommenden Jahren mit **straflosen Selbstanzeigen** zu rechnen und damit verbunden mit einer weiteren Legalisierung von bisher nicht deklarierten Vermögenswerten.»*

Aus heutiger Sicht sind diese Ausführungen weiterhin zutreffend.

Es steht jedoch ausser Zweifel, dass die zunehmende Globalisierung zu immer komplexeren Lebenssachverhalten und Steuersituationen führt. Im internationalen Verhältnis dürften automatisierte Meldungen weiter zunehmen und es bestehen Überlegungen, grenzüberschreitende Steuerprüfungen durchzuführen und eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden anzustreben.

Im weitgehend automatisierten Massengeschäft stellt die Berücksichtigung individueller Situationen mit höherer Komplexität eine besondere Herausforderung dar, denn die Bearbeitung entsprechender Fälle ist anspruchsvoll und personalintensiv. Um die grosse Zahl an Informationen, die im Massengeschäft nur ungenügend berücksichtigt werden können, möglichst umfassend und effizient zu untersuchen, könnte ein spezialisiertes **Team mit qualifizierten Steuerspezialisten** die grösste Wirkung erzielen. Eine aktuelle Lageanalyse der Steuerverwaltung zeigt, dass mindestens zwölf zusätzliche Personen für die Bearbeitung besonders herausfordernder Fälle eingesetzt werden könnten. Eine Erhöhung des Stellenbestandes der Steuerverwaltung wäre durch die Finanzdirektion im Rahmen des Planungsprozesses zu beantragen und durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Je nach weiterer Entwicklung wird in Zukunft zu prüfen sein, ob auch ergänzende Massnahmen angezeigt sind. Dabei dürften weitere automatische Meldungen an die Steuerbehörden den grössten Nutzen bringen.

Der Kanton Bern hat am 6. November 2019 die Standesinitiative «Finanzdatenaustausch im Inland»⁶⁴ eingereicht. Er möchte damit erreichen, dass künftig ein Finanzdatenaustausch im Inland, wie er bereits im Verhältnis zum Ausland besteht, eingeführt wird. Die Bundesversammlung soll die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen zum Steuerrecht (DBG und StHG) und allfällige weitere Erlasse entsprechend anpassen. Solche Einkünfte der Banken an die Steuerbehörden der Kantone würden dann nicht mehr unter Strafe gestellt sein (Art. 47 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen; SR 952.0).

Mit diesem Vorhaben würde zudem gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag für eine weitere Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens geleistet. Dies, da die Finanzdaten, die von den auskunftspflichtigen Banken geliefert würden, von den steuerpflichtigen Personen nicht mehr zusammengetragen und deklariert werden müssten. Das Schweizerische Bankkundengeheimnis würde durch diesen Finanzdatenaustausch nicht aufgehoben. Bankdaten würden einzig an die kantonalen Steuerverwaltungen weitergegeben. Diese unterstehen ihrerseits dem Steuergeheimnis. Das Bundesparlament hat der entsprechenden Standesinitiative allerdings keine Folge gegeben.

⁶⁴ Geschäft 19.316: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190316>

3.3 Freiwillige Quellensteuer

Der Grosse Rat hat am 2. September 2020 die Motion 284-2018 SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) «Für einen echten Nettolohn»⁶⁵ mit 78 zu 68 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) als Postulat überwiesen. Mit dem Vorstoss soll der Regierungsrat beauftragt werden, einen automatisierten freiwilligen Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn für unselbständig Erwerbende einzuführen bzw. das Gesetz entsprechend anzupassen.

Das Anliegen entspricht der Motion 057-2016 Lüthi (Burgdorf, SP) «Automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn»⁶⁶, die vom Grossen Rat am 21. November 2016 als Postulat mit 81 zu 64 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) abgelehnt wurde. Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort vom 31. August 2016 ausführlich dargelegt, weshalb ein **freiwilliger Direktabzug** der direkten Steuern vom Lohn nicht zu einer Verbesserung des Steuerbezugs führen kann:

- Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen würden den Direktabzug der Steuern ablehnen, um mit dem höheren Lohn die jeweils aktuellen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere jene, bei denen Leistungskürzungen drohen (Telefon- und TV-Gebühren, Stromrechnungen, Leasing- und Mietzinsraten etc.). Da bereits unter dem geltenden Recht die Möglichkeit zur freiwilligen Vorauszahlung von Steuern besteht, würde ein freiwilliger Direktabzug vom Lohn keinen wesentlichen Zusatznutzen bringen.
- Hinzu kommt, dass ein freiwilliger Direktabzug vom Lohn für die Steuerpflichtigen zu einer Verkomplizierung führen würde, da die meisten ergänzend zum Lohnabzug weitere Steuerzahlungen leisten müssten, um die voraussichtlich geschuldeten Steuern zu bezahlen.
- Zudem wäre es nicht so, dass ein freiwilliger Lohnabzug zu einem Wegfall des Steuererklärungsverfahrens führen würde. Der Direktabzug der Steuern vom Lohn bringt den Betroffenen also keine vereinfachenden Erleichterungen.
- Für die vom Direktabzug betroffenen Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Bern hätten der Direktabzug der Steuern vom Lohn und die Ablieferung des entsprechenden Betrags an die Steuerverwaltung ebenfalls erheblichen administrativen Mehraufwand zur Folge. Die entsprechenden Kosten müssten – wie bei der Erhebung der Quellensteuer – vom Kanton mit einer Bezugsprovision entschädigt werden. Der Regierungsrat führte in seiner Antwort aus, dass bei einer Bezugsprovision von 3 Prozent der abgelieferten Beträge (analog Art. 18 Abs. 3 der Quellensteuerverordnung; BSG 661.711.1) mit Kosten von jährlich bis zu 150 Millionen Franken zu rechnen wäre. Die Kosten des Direktabzugs lägen damit um ein Vielfaches höher als die maximal vermeidbaren Abschreibungen von geschätzt 45 Millionen Franken pro Jahr.

Nach Auffassung des Regierungsrates sind diese Feststellungen weiterhin zutreffend und ein freiwilliger Direktabzug vom Lohn ist aus diesen Gründen abzulehnen. Wenn überhaupt, müsste ein Quellensteuerabzug für alle **obligatorisch** eingeführt werden. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zur Motion 222-2019 BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) «Standesinitiative: Einführung der Quellensteuer für natürliche Personen»⁶⁷ ausgeführt, dass die heute bestehenden technischen Möglichkeiten einen **automatisierten** Bezug der Steuern an der Quelle ermöglichen könnten, ohne die Arbeitgeber massgeblich zu belasten. Ein automatisierter Bezug der Steuern an der Quelle hätte möglicherweise verschiedene Vorteile.

Der Regierungsrat führte aus:

«Für die Bürgerinnen und Bürger könnte aus einem derartigen Quellensteuerverfahren zunächst eine Vereinfachung bei der Deklaration resultieren, da die steuerbaren Lohneinkünfte der Steuer-

⁶⁵ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-8a2e6b6a6c104fac9256ec0540110cc8.html>

⁶⁶ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-64ba0213e6084513b8b1e99c6fd806ad.html>

⁶⁷ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-33ef11f7c3414a558126eb83567b3554.html>

verwaltung bereits bekannt und beim Ausfüllen der Steuererklärung idealerweise bereits vorausgefüllt wären. Zudem könnte die vielfach geforderte Vereinfachung bei der Bezahlung der Steuern resultieren, weil nur noch Steuern für die übrigen Einkünfte und Vermögenswerte separat bezahlt werden müssten. Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen würden kaum mehr von Betreibungen durch Steuerbehörden betroffen sein, weil das Quellensteuerverfahren obligatorisch wäre und die Steuern auf dem Erwerbseinkommen nicht mehr nachträglich in Rechnung gestellt werden müssten.»

Nach Auffassung der Regierung sprechen deshalb viele Gründe für die Einführung einer **obligatorischen** Quellensteuer auf Bundesebene. Das Bundesparlament hat eine entsprechende Motion von Nationalrat Heinz Siegenthaler (Geschäft Nr. 18.3902⁶⁸) jedoch abgeschrieben, nachdem sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 7. November 2018 ablehnend geäussert hatte.

Da zur Einführung einer obligatorischen Quellensteuer zunächst die Bestimmungen der Steuergesetzgebung des Bundes anzupassen wären, ist den Kantonen eine autonome Einführung einer obligatorischen Quellensteuer nicht gestattet. Allfällige Bestrebungen auf Bundesebene würde der Regierungsrat unterstützen. Er unterstützt generell Bestrebungen zur Vereinfachung des Steuerrechts. So unterstützte er etwa die Motion 048-2019 Bachmann (Nidau, SP) «Finanzdatenaustausch im Inland»⁶⁹ vom 4. März 2019. Die Motion verlangt mittels Standesinitiative die Einführung eines nationalen Finanzdatenaustauschs, wie er im internationalen Verhältnis bereits besteht. Ein solcher Finanzdatenaustausch würde die Deklaration und die Veranlagung erleichtern und für vollständigere Deklarationen sorgen, was im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger liegt. Der Ständerat hat der entsprechenden Standesinitiative (Geschäft Nr. 19.316⁷⁰) an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 allerdings keine Folge gegeben. Das Geschäft geht nun an den Nationalrat.

Im Rahmen der vorliegenden Revision ist die Einführung einer obligatorischen Quellensteuer daher nicht möglich und die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer nicht sinnvoll.

3.4 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer

Der Grosse Rat hat am 23. November 2020 die Motion 063-2020 von Arx (Köniz, glp) «Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer»⁷¹ mit 76 zu 66 Stimmen (bei 1 Enthaltung) als Postulat überwiesen. Mit dem Vorstoss soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Bestimmungen des Steuergesetzes so anzupassen, dass die Gemeinden nach gebäudeenergetischen oder raumplanerischen Kriterien gestaffelte Steuersätze für die Liegenschaftssteuer festlegen können. Die Liegenschaftssteuer würde dadurch mit einer Lenkungskomponente ergänzt, vergleichbar mit jener bei der Motorfahrzeugsteuer, wo besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge steuerlich begünstigt werden.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort vom 9. September 2020 grundsätzlich positiv geäussert:

«Gemäss Art. 3 i.V.m. Art. 42 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Die Liegenschaftssteuer ist nicht im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes geregelt. Eine differenzierte Ausgestaltung der Liegenschaftssteuer durch die Kantone ist somit grundsätzlich möglich. Die bernische Kantonsverfassung bestimmt, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen treffen für eine umweltgerechte, wirtschaftliche und ausreichende Energieversorgung. Sie fördern die Nutzung erneuerbarer Energien und setzen sich für eine sparsame und rationelle Verwendung von Wasser und Energie ein (Art. 35 der Verfassung des Kantons Bern, KV, BSG 101.1).»

⁶⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183902>

⁶⁹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-e290ffc045904804a2f8182b45973697.html>

⁷⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190316>

⁷¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-ccc24769985f4969b0cff90316110dfe.html>

Als problematisch erachtet der Regierungsrat eine dezentralisierte Erhebung von energiepolitisch motivierten Lenkungsabgaben: Lenkungsabgaben, die von den einzelnen Gemeinden erhoben werden, führen zu einem vergleichsweise hohen Umsetzungsaufwand. Zudem würden individuelle Gemeindelösungen zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts und einer Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger führen. Hinzu kommt, dass die Liegenschaftssteuer eine vergleichsweise geringe finanzielle Belastung darstellt, was eine wirkungsvolle Ausgestaltung der Lenkungswirkung erschwert.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden diese Bedenken mehrheitlich geteilt (siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 11.6 «Ergebnisse der Vernehmlassung»). Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes.

3.5 Amtliche Bewertung vereinfachen

Die Motion 222-2020 Arn (Muri b. Bern, FDP) «Amtliche Bewertung vereinfachen»⁷² wurde in der Sommersession 2021 als Postulat überwiesen. Davon unabhängig wird das Thema bereits von der Steuerverwaltung bearbeitet. Geplant ist die Initialisierung des Projektes im Jahr 2022. Bereits 2023 sollte ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte könnten allfällige Änderungen per 2026 oder 2027 in Kraft treten. Für die vorliegende Revision sind noch keine (gesetzgeberischen) Massnahmen vorgesehen.

Bereits in der Frühlingssession 2021 wurde die Motion 284-2020 Schwarz (Adelboden, EDU) «Faire Festsetzung der amtlichen Werte»⁷³ überwiesen. Der Vorstoss betrifft nicht die Allgemeine Neubewertung 2020, sondern gemäss Votum des Motionärs ausschliesslich die Zukunft. Somit sind im Rahmen einer nächsten allgemeinen Neubewertung die vier in der Motion genannten Aufträge zu erfüllen. Wird die amtliche Bewertung bereits vorher vereinfacht (wie geplant bzw. verlangt mit hängiger Motion 222-2020), sind die Aufträge im Rahmen dieses Projektes zu berücksichtigen. Da es sich um eine Richtlinienmotion handelt, hat der Regierungsrat einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags.

Zu berücksichtigen sind die Erwägungen des Bundesgerichts im Urteil vom 21. Dezember 2021 (2C_418/2020). Das Bundesgericht hat eine Beschwerde gegen die Regelung im Dekret zur Allgemeinen Neubewertung gutgeheissen. Die fragliche Bestimmung, die für die amtlichen Werte einen Ziel-Medianwert von 70 Prozent der Verkehrswerte bestimmt, verstösse gegen das Steuerharmonisierungsgesetz und könne nicht bundesrechtskonform umgesetzt werden. Die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus.⁷⁴

3.6 Wechsel zur Individualbesteuerung

In der Sommersession 2021 wurde die Motion 314-2020 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) «Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen»⁷⁵ überwiesen. Die Motion will, dass sich der Regierungsrat im Rahmen einer allfälligen Vernehmlassung auf Bundesebene für die Individualbesteuerung einsetzt.

Zurzeit wird eine Volksinitiative für eine Individualbesteuerung vorbereitet. Solange auf Bundesebene keine Gesetzesänderungen beschlossen werden, sind den Kantonen gesetzgeberische Massnahmen verwehrt. Im Rahmen der vorliegenden Revision sind deshalb keine Massnahmen zu beschliessen.

⁷² <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-5f9a6cbf05a043f5bcbe6cf9d8211b5f.html>

⁷³ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-395c13ed194a4bd491db49c7b32d9ca6.html>

⁷⁴ Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/2c_0418_2020_yyyy_mm_dd_T_d_11_39_49.pdf

⁷⁵ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-7697151febb240068430089a033df404.html>

3.7 Steuerstrategie

Das bernische Steuergesetz (StG) bestimmt seit 2014, dass der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in einer Steuerstrategie festzulegen hat. Der Regierungsrat soll in der Steuerstrategie gleichzeitig aufzeigen, wie und in welchem Zeitraum die festgelegten Ziele verwirklicht werden sollen. Die Steuerstrategie ist dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten (Art. 3 Abs. 6 StG). Der Regierungsrat hat am 25. August 2016 einen ersten Bericht zur Steuerstrategie zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.⁷⁶ Der Bericht⁷⁷ mit dem Titel «Grundlagen und Ziele bis 2022» beschrieb die Ziele der kantonalen Steuerpolitik von 2019 bis 2022 («Steuerstrategie 2019 - 2022») und wurde anlässlich der Novembersession 2016 vom Grossen Rat grossmehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.⁷⁸

Die geplante Umsetzung der Strategie mit zwei Steuergesetzrevisionen per 2019 und 2021 ist jedoch gescheitert, da bereits die Steuergesetzrevision 2019 nach ergriffenem Referendum an der Urne abgelehnt wurde. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 wurde deshalb entgegen den ursprünglichen Absichten der «Steuerstrategie 2019 - 2022» auf eine deutliche Senkung der Unternehmenssteuertarife verzichtet.

Mit der Steuergesetzrevision 2021 wurde jedoch die STAF-Vorlage des Bundes umgesetzt, wobei die möglichen Massnahmen zu Gunsten der juristischen Personen im maximal möglichen Umfang ausgestaltet wurden. Zudem wurde die Steuergesetzrevision 2021 in ein steuerpolitisches Gesamtpaket eingebettet, das in den Jahren 2021 und 2022 gewisse Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen über eine Senkung der kantonalen Steueranlage vorsieht.⁷⁹ Die Steueranlage beträgt seit dem Steuerjahr 2021 neu 3,025 für natürliche Personen und 2,820 für juristische Personen. Sie soll ab dem Steuerjahr 2022 für natürliche Personen weiter auf 2,995 sinken.

Das bernische Steuergesetz bestimmt, dass der Regierungsrat die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie periodisch überprüft und die nötigen Anpassungen vornimmt (Art. 3 Abs. 6 StG). Nachdem sich der erste Bericht zur Steuerstrategie explizit mit den Zielen in den Jahren 2019 bis 2022 befasste, fehlen für die Jahre ab 2023 bisher formelle Ziele. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass aufgrund der unsicheren Lage wegen der Coronavirus-Krise vorläufig die mit der Steuerstrategie 2019 –2022 deklarierten Ziele weiter zu verfolgen sind. Sobald es die finanzpolitischen Möglichkeiten erlauben, sind Entlastungen für die bernischen Unternehmungen über eine Senkung der Steueranlage für juristische Personen anzustreben. Der Regierungsrat wird entsprechende Anträge für die Budgetberatungen des Grossen Rates prüfen. Gleichzeitig wird der mit den Gemeinden geführte Steuerdialog weitergeführt, indem eine Auswahl von Gemeinden zu Beginn der Vernehmlassung der vorliegenden Revision wiederum zu einem offenen Dialog mit Vertretungen der Finanzdirektion und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingeladen werden.

In Anbetracht der aktuellen finanzpolitischen Lage (mit grossen Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen der Coronavirus-Krise) erscheint deshalb die Erstellung einer mittelfristigen Steuerstrategie zurzeit kaum sinnvoll. Eine nächste formelle Aktualisierung der Steuerstrategie soll deshalb frühestens per 2024 erfolgen. Bis dahin will der Regierungsrat jährlich prüfen, ob Anpassungen an den kantonalen Steueranlagen möglich und sinnvoll sind.

⁷⁶ MM vom 25.08.2016: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/08/20160824_1437_deutliche_eintruebungderfinanzpolitischenperspektiven

⁷⁷ <https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2016/08/2016-08-25-budget-steuerstrategie-de.pdf>

⁷⁸ Geschäft Nr. 2014.RRGR.441: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-06ff40f61c84451fad43a23f2732bcb6.html>

⁷⁹ MM vom 29.08.2019: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828_1738_gesamtpaket_fuernatuerlicheundjuristischepersonen

4. Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis

4.1 Spendenabzug für juristische Personen

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand zählen auch die Spenden bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 90 Abs. 1 Bst. c StG). Der gleiche Abzug gilt bei der direkten Bundessteuer (Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

Die Bestimmung zum Spendenabzug wurde im Rahmen einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2008 an die geänderten Bestimmungen des Stiftungsrechts angepasst.⁸⁰ Bei der Festsetzung der Höhe des zulässigen Spendenabzugs sind die Kantone frei geblieben. Im Interesse der vertikalen Harmonisierung wurde der maximale Abzug bei den Kantons- und Gemeindesteuern – wie bei der direkten Bundessteuer – von bisher 10 Prozent des Reingewinns auf 20 Prozent des Reingewinns erhöht. So wurde sichergestellt, dass bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern (weiterhin) ein analoger Abzug möglich ist.

Die Bestimmung zum Spendenabzug ist heute in zweierlei Hinsicht präzisierungsbedürftig:

1. Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 2020 wurden beim Kanton neue Bestimmungen eingefügt, die sich auf die Höhe des steuerbaren Reingewinnes auswirken (sog. «STAF-Massnahmen»: Überabzug für Forschung und Entwicklung gemäss Art. 90 Abs. 3 StG, Patentbox gemäss Art. 85a StG). Damit bei den Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin die gleich hohen Abzüge für Spenden zulässig sind wie bei der direkten Bundessteuer, dürfen die STAF-Massnahmen bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG nicht berücksichtigt werden. Der bei den Kantons- und Gemeindesteuern zulässige Spendenabzug entspricht damit weiterhin dem zulässigen Spendenabzug bei der direkten Bundessteuer. Zur Verdeutlichung der Praxis wird Artikel 90 entsprechend präzisiert, indem festgehalten wird, dass bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG die Artikel zu den STAF-Massnahmen unberücksichtigt bleiben.
2. Gemäss Artikel 85 Absatz 3 StG werden Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken jeweils nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet. Der übrige Gewinn unterliegt der Grundstückgewinnsteuer (sog. «monistisches System»). Daraus würde bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG ebenfalls eine Differenz zur direkten Bundessteuer resultieren, wo entsprechende Gewinne vollumfänglich der Gewinnsteuer unterliegen. Um die Höhe des zulässigen Spendenabzugs bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern zu harmonisieren, wird auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der gesamte Grundstückgewinn bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG berücksichtigt werden. Die Ausscheidung von Grundstückgewinnen gemäss Artikel 85 Absatz 3 StG bleibt unbeachtlich.

Um die Praxis transparent zum Ausdruck zu bringen, ist Artikel 90 StG entsprechend zu präzisieren.

4.2 Begründung einer Einsprache

Das DBG verlangt bei der Erhebung einer Einsprache nicht zwingend eine Begründung. Nur wenn es sich um eine Einsprache gegen eine Ermessenstaxation handelt, ist die Einsprache zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Art. 132 Abs. 3 DBG). Auch das für die Kantone verbindliche StHG sieht eine Begründungspflicht nur bei der Anfechtung einer Ermessenstaxation vor (Art. 48 Abs. 2 StHG).

⁸⁰ Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 8. Oktober 2004, AS 2005 4545 ff.; BBl 2003 8153 ff.

Das bernische Steuergesetz sieht demgegenüber bisher vor, dass jede Einsprache zu begründen ist (Art. 191 Abs. 5 StG). Das ist in der vorliegenden Revision zu korrigieren. Da das Steuerharmonisierungsgesetz Einsprachen auch ohne Begründung zulässt, soll zukünftig die im Kanton Bern gelebte Praxis, wonach analog des Bundesrechts auch auf Einsprachen ohne Begründung immer eingetreten wird, im Gesetzestext seinen Ausdruck finden. Das gesetzliche Begründungserfordernis (als eigentliche Eintretensvoraussetzung) soll deshalb aufgegeben werden.

4.3 Massgebliche kantonale Steueranlage bei der Quellensteuer

Das Steuergesetz bestimmt in Artikel 114, dass bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs auf die Kantonssteueranlage des Vorjahres abzustellen ist. Eine Veränderung der kantonalen Steueranlage (Erhöhung bzw. Senkung) wirkt sich somit bei den quellenbesteuerten Personen immer erst mit einem Jahr Verzögerung aus. Die im Steuerjahr 2001 eingeführte Regelung hatte praktische Gründe. Da der Grosse Rat Änderungen der Steueranlage jeweils erst Ende Jahr beschliesst, war nicht immer gewährleistet, dass die zu ändernden Steuertabellen rasch genug den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden können. Da diese Bedenken heute nicht mehr begründet sind (Stichwort Digitalisierung), gibt es für eine solche Regelung keine Rechtfertigung mehr. Für die Berechnung des Quellensteuerabzugs wird somit neu wieder auf die kantonale Steueranlage des laufenden Jahres abgestellt. Die Änderung führt zu keinen praktischen Schwierigkeiten und sorgt für eine Gleichbehandlung der quellenbesteuerten und der ordentlich veranlagten Personen.

Die Steueranlage des Kantons lag von 2002 bis 2020⁸¹ bei 3.06 und wurde für die natürlichen Personen per Steuerjahr 2021 auf 3.025 reduziert.

Keine Änderung erfährt die Berechnung des Quellensteuerabzugs bezüglich der Steueranlage der Gemeinde. Für die Gemeindesteuer soll weiterhin das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen massgeblich bleiben. Da die Steueranlagen der Gemeinden teilweise erst im laufenden Steuerjahr verbindlich werden, muss aus praktischen Gründen weiterhin auf die Gemeindesteueranlagen der Vorjahre abgestellt werden. Da sich Veränderungen auf das gewogene Mittel der Steueranlagen sämtlicher Gemeinden jeweils nur minimal auswirken, resultiert für die quellenbesteuerten Personen keine spürbare Ungleichbehandlung.

5. Kein Ausgleich der kalten Progression

Die kalte Progression ist durch den Grossen Rat auszugleichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 3 Prozent verändert hat. Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst (Art. 3 Abs. 3 StG). Für den Ausgleich ist jeweils vom Landesindex der Konsumentenpreise des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten einer Anpassung auszugehen. Da die Teuerung seit dem letzten Ausgleich der kalten Progression (Stichtag 13.12.2009) negativ war, ist per 1. Januar 2024 wiederum kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen.

⁸¹ Mit Ausnahme des Jahres 2008.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

6.1 Artikel 24 (Aktienrechtsrevision)

Seit dem 1. Januar 2011 wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (sog. Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und ist damit steuerfrei.

Mit Artikel 24 Absatz 3a StG soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das neu geschaffene Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie nur noch steuerfreie Reserven aus Kapitaleinlagen zurückzahlen und dafür keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten. Um das zu erreichen, sieht Absatz 3a vor, die Kapitalerhöhungen und die Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während dem Kapitalband übersteigen, qualifizieren diese als Reserve aus Kapitaleinlagen. Mit der vorgesehenen Regelung wird verhindert, dass aufgrund der Aktienrechtsrevision Mindereinnahmen entstehen. Die neuen Bestimmungen entsprechen dem Artikel 20 Absatz 4 revDBG und Artikel 7b Absatz 2 revStHG.

6.2 Artikel 25 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen)

Artikel 25 StG bestimmt neu, dass der Verbrauch selbst erzeugter Energie nicht zum Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b zählt. Die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen führt somit nicht mehr zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes.

Da der Eigengebrauch bei Photovoltaikanlagen nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt, soll – wegen dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot – auch die Praxis zum Verkauf der produzierten Energie angepasst werden. Um den Eigengebrauch auch in dieser Konstellation steuerlich freizustellen, soll künftig nur noch der Erlös für den über den Eigenbedarf hinaus produzierten Strom besteuert werden. Bei kleinen Anlagen kann dementsprechend auf eine Erfassung von Einkommen in dieser Höhe verzichtet werden. Die Steuerverwaltung wird ihre Praxis per 2024 anpassen.

6.3 Artikel 29 (Bundesgesetz Überbrückungsleistungen)

Artikel 29 StG bezeichnet die steuerfreien Einkünfte. Dazu zählen neu auch die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose gemäss ÜLG (siehe dazu oben Ziffer 0).

6.4 Artikel 32 (Bundesgesetz steuerliche Sanktionen)

Artikel 32 StG bestimmt, welche Kosten bei Personenunternehmen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören.

Absatz 2 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen. Dazu zählen nach der Praxis auch die gewinnabschöpfenden Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. Absatz 2 wird deshalb entsprechend ergänzt. Bei gemischten Sanktionen ist der gewinnabschöpfende Anteil zum Abzug zugelassen. Die steuerpflichtige Person trägt die Beweislast für steuermindernde Tatsachen. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit gewinnabschöpfenden Sanktionen entstehen, gelten ebenfalls als geschäftsmässig begründet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung von Kosten, die nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören. Diese Kosten sind steuerlich nicht abziehbar:

- Wie bisher können **Bestechungsgelder** im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger steuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Dasselbe gilt neu auch für entsprechende Zahlungen an Privatpersonen. Die bisherige Formulierung «an schweizerische oder fremde Amtsträger» fällt somit weg.
- **Aufwendungen, die der Ermöglichung von Straftaten dienen** oder als Gegenleistung für die Begehung einer Straftat getätigt werden, sind vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ebenfalls ausgeschlossen. Sind Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig, so sind auch die Aufwendungen, die das sanktionierte Delikt ermöglicht haben oder als Gegenleistung für dessen Begehung entrichtet wurden, vom Abzug auszuschliessen.
- **Bussen und Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck** sind wie bisher nicht abziehbar. Indem Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig sind, kann die Strafwirkung nicht über das Steuerrecht reduziert werden. Etwas Anderes soll nur dann gelten, wenn es sich um Sanktionen einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde handelt und diese Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder «die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten». Anders als vom Bundesrat in seinem ursprünglichen Entwurf vorgesehen, ist bei ausländischen Bussen somit jeweils zu differenzieren.

6.5 Artikel 33 (Aktienrechtsrevision)

Die Bestimmung wird lediglich formell angepasst, indem das Wort «Obligationenrecht» mit OR abgekürzt wird. Eine weitere redaktionelle Änderung betrifft nur den französischen Text.

6.6 Artikel 36 (Grundstücksunterhalt und -verwaltung)

Bei Investitionskosten für Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf Neubauten ist neu ebenfalls ein Abzug bei der Einkommenssteuer zulässig. Die entsprechenden Kosten sind damit bei einer späteren Veräusserung nicht mehr bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen (vgl. oben Ziffer 3.1.3. unten Ziffer 6.16). Da die Bestimmung neben den Kosten für den Grundstücksunterhalt und die Grundstücksverwaltung eine Reihe weiterer Kosten zum Abzug zulässt (Versicherungsprämien, Liegenschaftssteuern, Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, Energiesparmassnahmen) heisst die Marginalie neu «Grundstückskosten» statt «Grundstücksunterhalt und -verwaltung».

6.7 Artikel 49 (Bewegliches Privatvermögen)

Artikel 56 StG bestimmt, dass Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen nicht amtlich bewertet werden. Der Wert dieser Investitionen wird gemäss Artikel 49 StG als bewegliches Vermögen besteuert. Um dem nicht bestehenden Markt für gebrauchte Anlagen und dem damit zusammenhängenden Wertzerfall dieses Vermögenswertes Rechnung zu tragen, beträgt der Steuerwert konstant 20 Prozent des Anschaffungswertes. Die gleiche Praxis galt bereits bisher für Photovoltaik-Aufdachanlagen.⁸² Auf eine aufwändige Bewertung unter Berücksichtigung der jährlichen Entwertung kann damit verzichtet werden.

⁸² Vgl. TaxInfo-Beitrag Photovoltaikanlagen im Privatvermögen (Ziffer 3): <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Photovoltaikanlagen+im+Privatverm%C3%B6gen>

6.8 Artikel 56 (Bewertungsgrundsätze)

Artikel 56 StG bestimmt neu, dass Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen im Privatvermögen nicht amtlich bewertet werden. Sie werden stattdessen als bewegliches Vermögen besteuert (vgl. vorne Artikel 49 StG). An der steuerlichen Abziehbarkeit entsprechender Investitionen (Art. 36 Abs. 1a StG) ändert dadurch nichts. Auch der Abzug für die Kosten des Unterhalts dieser Anlagen (Art. 36 Abs. 1 StG) bleibt zulässig.

Die Steuerrekurskommission des Kantons Bern hat mit Urteil vom 16. März 2021 (Nr. 100 20 30⁸³) entschieden, dass Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken weiterhin in den amtlichen Wert einfließen, da sie gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a StG zum landwirtschaftlichen Ertragswert und damit – wie in allen Kantonen – anhand der Schätzungsanleitung des Bundes⁸⁴ zu bewerten seien. Gemäss dieser Schätzungsanleitung fliessen Photovoltaikanlagen zwingend in den Ertragswert ein. Bei der Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken gemäss der Spezialnorm von Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a StG sei demzufolge selbst dann auf den landwirtschaftlichen Ertragswert abzustellen ist, wenn dadurch Objekte im amtlichen Wert berücksichtigt werden, die keine Bestandteile des Grundstücks sind. Die Steuerverwaltung hat dieses Urteil umgesetzt und berücksichtigt bei landwirtschaftlichen Grundstücken seither auch wieder Photovoltaik-Aufdachanlagen bei der Bestimmung des amtlichen Wertes.

Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (Art. 56 Abs. 1 Bst. a Satz 2 StG), sind davon nicht betroffen. Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen werden in diesen Fällen nicht amtlich bewertet, sondern als bewegliches Vermögen besteuert.

6.9 Artikel 75 (Kollektive Kapitalanlagen)

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitaleinlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 17. Dezember 2021 führt zu einer Ergänzung der Bestimmungen des DBG und StHG betreffend den neu eingeführten «Limited Qualified Investor Funds» (L-QIF). Ein L-QIF ist gemäss Artikel 118a KAG eine kollektive Kapitalanlage, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht.

Bisher sind in der Steuergesetzgebung des Bundes und der Kantone nur die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Art. 58 KAG) den übrigen juristischen Personen gleichgestellt. Nun werden auch die L-QIF (Art. 118a KAG) den übrigen juristischen Personen gleichgestellt.

Indem der revidierte Artikel 109 StG neu auf Artikel 58 KAG und Artikel 118a KAG verweist, wird klargestellt, dass ein L-QIF mit direktem Grundbesitz gleich behandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz. Die Anpassung entspricht der analogen Änderung von Artikel 49 Absatz 2 DBG und Artikel 20 Absatz 1 StHG.

6.10 Artikel 90 (Bundesgesetz steuerliche Sanktionen)

Artikel 90 StG bestimmt, welche Kosten bei Kapitalgesellschaften zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören. Die Neuerungen entsprechen jenen, die für Personenunternehmen gelten (vgl. Erläuterungen zu Art. 32 StG, oben Ziffer 6.4).

⁸³ <http://www.strk-entscheide.apps.be.ch/tribunapublikation/?dec=68f6dae79bfb44c5be1520be7a7bd079&index=StRK>

⁸⁴ <https://www.ejpd.admin.ch/dam/bj/de/data/aktuell/news/2018/2018-01-31/schaetzungsanleitung-d.pdf.download.pdf/schaetzungsanleitung-d.pdf>

Die Nichtabzugsfähigkeit von Steuerbussen wird in Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr ausdrücklich genannt, da Absatz 2 Buchstabe c Bussen generell vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ausschliesst. Geschäftsmässig begründet sind weiterhin die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht jedoch die ausländischen Steuern.

6.11 Artikel 90 (Spendenabzug)

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand zählen auch die Spenden bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 90 Abs. 1 Bst. c StG). Der gleiche Abzug gilt bei der direkten Bundessteuer (Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

Damit bei den Kantons- und Gemeindesteuern die gleich hohen Abzüge für Spenden zulässig sind wie bei der direkten Bundessteuer, dürfen die STAF-Massnahmen bei der Bestimmung des Reingewinns nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG nicht berücksichtigt werden. Entsprechend wird festgehalten, dass bei der Bestimmung des Reingewinns nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG die Artikel zu den STAF-Massnahmen (Überabzug für Forschung und Entwicklung gemäss Art. 90 Abs. 3 StG, Patentbox gemäss Art. 85b StG) unberücksichtigt bleiben.

Um die Höhe des zulässigen Spendenabzugs bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern noch besser zu harmonisieren, wird ein allfälliger Grundstückgewinn bei der Bestimmung des Reingewinns nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG vollumfänglich (und nicht nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen) berücksichtigt. Entsprechend wird festgehalten, dass bei der Bestimmung des Reingewinns nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG auch Artikel 85 Absatz 3 StG (Ausscheidung von Grundstückgewinnen) unberücksichtigt bleibt.

6.12 Artikel 91 Absatz 1 (redaktionelle Änderung)

Betrifft nur den französischen Text.

6.13 Artikel 108 (Aktienrechtsrevision)

Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode (Art. 108 Abs. 1 StG). Das Aktienkapital muss jedoch neu nicht mehr zwingend auf Franken lauten. Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung (vgl. neuer Art. 621 Abs. 2 OR).

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode (Art. 108 Abs. 1a StG). Mit der vorgesehenen Regelung wird berücksichtigt, dass der Gewinn während eines Zeitraums, d. h. während der Steuerperiode, erwirtschaftet wird. Bei unterjähriger Steuerpflicht gilt der durchschnittliche Kurs der Dauer der unterjährigen Steuerperiode. Dauert die Steuerpflicht beispielsweise neun Monate, so ist der durchschnittliche Währungskurs dieser neun Monate massgebend. Die neue Bestimmung entspricht Artikel 80 Absatz 1^{bis} revDBG und Artikel 31 Absatz 3^{bis} revStHG.

Eine analoge Regelung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist nicht notwendig, weil ausländische Währungen nur für juristische Personen mit Nennwertkapital vorgesehen sind (vgl. neue Art. 621 und 773 revOR).

6.14 Artikel 109 (Aktienrechtsrevision)

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen (Art. 109 Abs. 1a StG). Für die Bewertung des Vermögens gilt handels- und steuerrechtlich das Stichtagsprinzip. Dementsprechend ist für die Umrechnung des Eigenkapitals der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode heranzuziehen. Dies gilt auch bei unterjähriger Steuerpflicht. Die neue Bestimmung entspricht Artikel 31 Absatz 5 revStHG.

6.15 Artikel 114 (Steueranlage Quellensteuer)

Das Steuergesetz bestimmt in Artikel 114 bisher, dass bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs auf die Kantonssteueranlage des Vorjahres abzustellen ist. Eine Veränderung der kantonalen Steueranlage (Erhöhung bzw. Senkung) würde sich bei den quellenbesteuerten Personen immer erst mit einem Jahr Verzögerung auswirken.

Um eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung auszuschliessen, bestimmt das Steuergesetz neu, dass bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs die Kantonssteueranlage des laufenden Jahres zur Anwendung kommt. Keine Änderung erfährt die Berechnung des Quellensteuerabzugs bezüglich der Steueranlage der Gemeinde. Für die Gemeindesteuer soll weiterhin das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen massgeblich bleiben.

6.16 Artikel 142 (Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer)

Artikel 142 StG nennt die Aufwendungen, die bei der Bemessung des steuerbaren Grundstückgewinnes als Aufwendungen in Abzug gebracht werden können, wozu unter anderem auch die wertvermehrenden Aufwendungen zählen (Art. 142 Abs. 2 Bst. c StG). Nicht als Aufwendungen gelten demgegenüber unter anderem die Kosten für Unterhalt und Verwaltung (Art. 142 Abs. 3 Bst. a StG).

Wertvermehrende Aufwendungen, die gemäss Artikel 36 StG steuerlich «wie Unterhalt» bei der Einkommenssteuer berücksichtigt werden, zählen ebenfalls nicht zu den Aufwendungen nach Artikel 142 StG. Diese Kosten schmälern das steuerbare Einkommen, können aber bei einer späteren Veräusserung der Liegenschaft nicht (nochmals) als Aufwendungen geltend gemacht werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, werden diese Kosten in den Negativkatalog in Artikel 142 Absatz 3 StG aufgenommen und es wird festgehalten, dass Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (Art. 36 Abs. 1a StG) und Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten (Art. 36 Abs. 3 StG) nicht als Aufwendungen gelten. Das gilt sowohl für Investitionen bei bestehenden Gebäuden wie auch bei Kosten für Neubauten (vgl. Ziffer 6.6).

6.17 Artikel 168 (Bescheinigungspflicht Dritter)

Artikel 168 StG nennt die Bescheinigungspflichtigen Dritten gegenüber der steuerpflichtigen Person.

Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die Steuerverwaltung diese vom Dritten einfordern (Art. 168 Abs. 1 und 2 StG). Darüber hinaus können Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung übermitteln, wenn die steuerpflichtige Person damit

einverstanden ist. Um Transparenz zu schaffen, wird diese Möglichkeit in einem neuen Absatz 3 explizit geregelt. Demnach kann die Steuerverwaltung vorsehen, dass ihr bestimmte Bescheinigungen mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person direkt übermittelt werden können. Aus veranlagungsökonomischen Gründen soll die Übermittlung elektronisch erfolgen.

6.18 Artikel 172 (Meldepflichten Dritter)

Artikel 172 StG regelt die Meldepflichten Dritter gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung.

Im Rahmen der vorliegenden Revision wird die entsprechende Aufzählung der Meldepflichten um einen Punkt ergänzt, damit neu auch der Arbeitslosenkasse eine direkte (elektronische) Übermittlung an die bernische Steuerverwaltung gestattet ist (Art. 172 Abs. 1 Bst. e StG). Die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen können somit künftig über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden.

Die kantonale Gesetzgebung kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, sofern das Bundesrecht eine entsprechende Ergänzung des kantonalen Rechts erlaubt. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird hierfür die Zuständigkeit des Regierungsrates festgelegt (Art. 172 Abs. 4 StG). Das erlaubt eine flexiblere Anpassung des kantonalen Rechts bei neuen Bundesvorgaben.

6.19 Artikel 186 (redaktionelle Änderung)

«Schuldnerinnen oder Schuldner» wird durch «Schuldnerinnen und Schuldner» ersetzt.

In der französischen Fassung werden Artikel 186 Absatz 1 Buchstaben c und d redaktionell angepasst, indem jeweils «relevé» durch «décompte» ersetzt wird. Das entspricht der aktuellen eidgenössischen Terminologie (vgl. Art. 5, 6, 7, 21 und 23 der totalrevidierten Quellensteuerverordnung des Bundes⁸⁵). Die sinngemäss gleiche Anpassung erfolgt in Artikel 186a Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4.

6.20 Artikel 186a (redaktionelle Änderung)

Betrifft nur den französischen Text. Siehe die Erläuterungen zu Artikel 186.

6.21 Artikel 191 (Einsprachegründe)

Die Bestimmung regelt die zulässigen Einsprachegründe. Wie bei der direkten Bundessteuer wird die bereits gelebte Praxis festgehalten, wonach eine Einsprache nicht zwingend eine Begründung enthalten muss, um darauf eintreten zu können. Das gesetzliche Begründungserfordernis (als eigentliche Eintretensvoraussetzung) gilt nur für Ermessenstaxationen (vgl. Ziffer 4.2).

6.22 Artikel 235 Absatz 1 (redaktionelle Änderung)

Betrifft nur den französischen Text.

⁸⁵ Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.2

7. Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlichen Mindereinnahmen aus der Vereinheitlichung der Energiesparmassnahmen lassen sich nur ungefähr schätzen, weil diverse Annahmen getroffen werden müssen und die konkreten Auswirkungen zu einem wesentlichen Teil auch vom künftigen Verhalten der steuerpflichtigen Personen abhängen (z.B. Anzahl Neuinstallation auf Neubauten).

Die **Vereinheitlichung der Energiesparmassnahmen** führt ab 2024 voraussichtlich zu jährlichen Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer von rund CHF 1.8 Mio. (Kanton CHF 1.2 Mio. / Gemeinden CHF 0.6 Mio.)⁸⁶. Bei der Vermögenssteuer betragen die voraussichtlichen Mindereinnahmen rund CHF 0.3 Mio. (Kanton CHF 0.2 Mio. / Gemeinden CHF 0.1 Mio.)⁸⁷. Darüber hinaus sind bei der Liegenschaftssteuer für die Gemeinden Mindereinnahmen von rund CHF 180'000 zu erwarten. Den aufgeführten Mindereinnahmen stehen langfristig Mehreinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer in der Höhe von rund CHF 1 Mio. gegenüber.⁸⁸

Übersicht Mindereinnahmen (jährlich ab 2024, in Franken)

Massnahme	Einkommenssteuer		Vermögenssteuer		Liegenschaftssteuer
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Gemeinden
Vereinheitlichung der Steuererfolge bei Solaranlagen	1'200'000	600'000	200'000	100'000	180'000

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorgesehene Vereinheitlichung der Energiesparmassnahmen führt zunächst zu relativ aufwändigen Massnahmen, um jene Personen zu ermitteln, die über Solarthermieranlagen verfügen. Da die entsprechenden Informationen nicht strukturiert verfügbar sind und eine komplette manuelle Überprüfung sämtlicher Dossiers nicht möglich ist, muss geprüft werden, wie die steuerpflichtigen Personen hierfür einbezogen werden können (Fragebogen, Gesuchsformular oder ähnliches).

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Revision hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Revision führt zu einer Förderung von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen. Darüber hinaus hat die Revision keine bedeutenden Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde vom 21. Oktober 2021 bis am 21. Januar 2022 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Insgesamt sind knapp 50 Stellungnahmen eingetroffen.

Aus den eingereichten Stellungnahmen ergibt sich folgendes Bild:

⁸⁶ Die Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer resultieren zur Hauptsache aus der Abziehbarkeit von Investitionen auf Neubauten. Diesen Mindereinnahmen stehen zukünftige Mehreinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer in der gleichen Grössenordnung gegenüber.

⁸⁷ Die Mindereinnahmen bei der Vermögenssteuer resultieren aus der Reduktion des amtlichen Wertes und der tiefen Bewertung als bewegliches Vermögen (Art. 49 StG).

⁸⁸ Die Mindereinnahmen bei der Liegenschaftssteuer resultieren aus der Reduktion des amtlichen Wertes.

11.1 Allgemeine Bemerkungen

Eine Vielzahl der Stellungnahmen beschränkt sich auf eine Zustimmung zur Vorlage.

Teilweise kritisiert wird das Fehlen tarifarischer Massnahmen. Während **FDP**, **EDU** und die **Wirtschaftsverbände (Berner KMU, HIV, TREUHAND Suisse, Expert Suisse)** sowie die **Mobilier** eine Verbesserung der Steuerattraktivität und Entlastungen bei den Tarifen der juristischen und natürlichen Personen verlangen, spricht sich die **SP** für eine progressivere Ausgestaltung der Tarife und damit für eine Mehrbelastung aus. Die **GLP** beantragt demgegenüber eine Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung von 12'000 Franken auf 16'000 Franken.

Auf Entlastungen bei den Steuertarifen und Steuerabzügen will der Regierungsrat im Rahmen dieser Revision angesichts der schwierig zu prognostizierenden finanzpolitischen Aussichten bewusst verzichten. Sobald es die finanzpolitischen Möglichkeiten erlauben, sind weitere Entlastungen über eine Senkung der kantonalen Steueranlagen anzustreben. Der Regierungsrat wird entsprechende Anträge jährlich hinsichtlich der Budgetberatungen des Grossen Rates prüfen.

11.2 Umsetzung von Bundesrecht (steuerliche Sanktionen, Überbrückungsleistungen, Leistungsbescheinigungen, elektronische Verfahren etc.)

Zur geplanten Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben sind nur wenige Anträge gestellt worden. Nicht berücksichtigt wurde ein Antrag der **FDP**, der für die Zustimmung der steuerpflichtigen Personen zur elektronischen Einreichung von Belegen (Art. 168 Abs. 3 StG) zwingend «Schriftlichkeit» verlangt. Darauf soll verzichtet werden, um auch eine konkludente Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Dritten zu ermöglichen.

Dass neben dem Grossen Rat neu auch der Regierungsrat vorsehen kann, dass «weitere Dritte» Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, wird von **FDP**, **EDU**, **Berner KMU** und **HIV** abgelehnt. Da eine solche Verpflichtung durch den Regierungsrat nur möglich ist, wenn das Bundesrecht dies ausdrücklich gestattet, soll daran festgehalten werden.

11.3 Vereinheitlichung und Förderung von Energiesparmassnahmen

Zur vorgeschlagenen Vereinheitlichung und Förderung von Energiesparmassnahmen gibt es breite Unterstützung.

HIV und **FDP** äussern grundsätzliche Bedenken, wenn das Steuerrecht zunehmend ausserfiskalische Ziele verfolgt, sprechen sich aber nicht gegen die vorgeschlagenen Massnahmen aus.

Bern, Burgdorf, Münsingen, Grüne, GLP und **aee-suisse** wünschen eine Präzisierung zu den Unterhaltskosten von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen. Es ist richtig, dass diese Kosten weiterhin steuerlich abziehbar sind, was nun im Vortrag verdeutlicht wird.

In Artikel 24 Absatz 2a wird festgehalten, dass der Verbrauch selbst erzeugter Energie nicht zum Eigengebrauch zählt und deshalb nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt. Der **VBSS** und die Gemeinden **Bern, Burgdorf** und **Thun** schlagen vor, die analoge Handhabung beim Verkauf von selbst erzeugtem Strom («Nettoprinzip») ebenfalls gesetzlich zu regeln. **GLP**, **HEV**, **aeesuisse**, **Casafair Mittelland** und **Gantrisch Energie AG** beantragen zudem eine praktikablere Ausgestaltung des Nettoprinzips, indem bei kleinen Anlagen auf eine Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer gänzlich verzichtet wird.

In die gleiche Richtung zielt die im Nationalrat eingereichte Parlamentarische Initiative «Harmonisierte Besteuerung von Abnahmevergütungen aus der Stromproduktion von Photovoltaikanlagen». Nach Auffassung des Regierungsrates ist es sinnvoll, Einkünfte aus kleinen Anlagen, die ausschliesslich oder vorwiegend dem Eigengebrauch dienen, in dieser Höhe von der Einkommensbesteuerung auszunehmen. Um eine sachgerechte, bundesrechtskonforme und flexible Regelung zu ermöglichen sollen die entsprechenden Kriterien durch die Steuerverwaltung festgelegt werden.

Nicht berücksichtigt wurde ein Antrag der **EDU**, wonach auf eine Besteuerung von selber produziertem Strom generell verzichtet werden soll. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Anträge von **SP, Berner Bauern, aeesuisse** und **Gantrisch Energie AG** für eine analoge Praxis in der Landwirtschaft, da gemäss dem erwähnten Urteil der bernischen Steuerrekurskommission und der dort referenzierten Schätzungsanleitung des Bundes hierfür kein gesetzgeberischer Handlungsspielraum besteht.

Unberücksichtigt geblieben sind zudem Anträge von **SP, GLP** und **aeesuisse**, die eine Ausklammerung von weiteren Energiesparmassnahmen aus dem amtlichen Wert verlangt haben. Das Anliegen lässt sich – wie im Vortrag beschrieben – bereits aus technischen Gründen im heutigen System nicht verwirklichen, da nur sogenannte «Spezialausbauten» aus der amtlichen Bewertung ausgeklammert werden können. Alle anderen energietechnischen Investitionen (Heizsysteme, Wärmedämmung etc.) fliessen über das Notensystem der amtlichen Bewertung (Komfortstufen) direkt in die Bewertung ein.

Die pauschale Besteuerung der aus dem amtlichen Wert ausgeklammerten Photovoltaikanlagen und Solaranlagen findet explizite Zustimmung bei **SP, aeesuisse** und **Casafair Mittelland**. Demgegenüber sprechen sich **Berner KMU, HIV** und **Gantrisch Energie AG** für jährlich abnehmende Bewertungen aus, die jenen bei Privatfahrzeugen entsprechen. Da daraus weder eine Vereinfachung noch eine Entlastung für die Betroffenen resultieren würde, möchte der Regierungsrat darauf verzichten.

11.4 Steuerdetektive

Der Verzicht auf die Einführung eigentlicher Steuerdetektive wird nicht in Frage gestellt. Aus den eingereichten Stellungnahmen geht indessen hervor, dass eine personelle Verstärkung der Steuerverwaltung unterstützt würde. Hierfür sprechen sich insbesondere **Grüne** und die Gemeinden **Bern, Burgdorf, Köniz, Münsingen** und **Muri** aus. Abgelehnt wird in eine Aufstockung des Personalbestandes von **Die Mitte**.

11.5 Freiwillige Quellensteuer

Dass auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer verzichtet werden soll, wird von **SVP, FDP, Die Mitte, EDU, HIV, VBSS** und der Gemeinde **Muri** unterstützt. Für eine Einführung sprechen sich lediglich die **SP** und der **Verband Jura bernois Bienne** aus.

11.6 Ökologische Flexibilisierung Liegenschaftssteuer

Die vorgeschlagene ökologische Flexibilisierung erhält überwiegend Ablehnung und nur teilweise Zustimmung.

Vorbehaltslos zustimmend äussern sich nur **SP, GLP, TREUHAND Suisse** und die Gemeinde **Köniz**. Vorbehalte äussern **Grüne, VBG, VBSS** und die Gemeinden **Bern, Biel, Burgdorf, Münsingen** und **Spiez**. Für den Fall einer Einführung des neuen Lenkungsinstrumentes wird eine Erhöhung des maximalen Liegenschaftssteuersatzes verlangt. Zudem soll der Rabatt aus verfahrensökonomischen Gründen

auf Steuerpflichtige begrenzt werden und der Kanton soll für einen geordneten Vollzug sorgen (Anpassungen am Bezugssystem, Erlass eines Musterreglements).

Deutlich ablehnend sind die Stellungnahmen von **SVP, FDP, Die Mitte, EDU** und den **Wirtschaftsverbänden (Berner KMU, HIV, HEV, Expert Suisse)**. Ablehnung erfährt der Vorschlag auch von den **Berner Bauern**, der **Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter**, dem **Verband Jura bernois Bienne** und den Gemeinden **Muri** und **Thun**. Kritisiert wird im Wesentlichen, dass die Massnahme einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursache und in Anbetracht der tiefen Liegenschaftssteuern praktisch keine Lenkungswirkung habe.

Der Regierungsrat trägt der Kritik Rechnung und verzichtet aus diesen Gründen auf die Einführung eines ökologischen Liegenschaftssteuerrabattes (ausführlicher dazu oben in Kapitel 3.4 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsteuer).

11.7 Weitere Vorstösse (Amtliche Bewertung vereinfachen, Individualbesteuerung, Steuerstrategie)

Zur geplanten Vereinfachung der amtlichen Bewertung gibt es keine Opposition. Explizit zustimmend äussern sich **SVP, EDU, TREUHAND Suisse, VBSS, Gantrisch Energie AG** und die Gemeinden **Münsingen, Muri** und **Thun**.

TREUHAND Suisse verweist auf das Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021 zum Dekret zur Allgemeinen Neubewertung⁸⁹ und beschreibt Anforderungen an eine nächste Allgemeine Neubewertung. Da im Rahmen der vorliegenden Revision diesbezüglich noch keine Anpassungen vorzunehmen sind, verzichtet der Regierungsrat auf die ursprünglich vorgesehene (redaktionelle) Angleichung des Artikels 3 StG an Artikel 182 Absatz 1 StG (Zuständigkeit des Grossen Rates zur Festlegung eines Ziel-Medianwertes).

Dass der Regierungsrat in Anbetracht der aktuellen finanzpolitischen Lage auf die Erstellung einer mittelfristigen Steuerstrategie verzichten möchte, wird von der **SVP, Die Mitte, Grüne, VBSS** und der Gemeinde **Bern** ausdrücklich unterstützt. Eine Aktualisierung der Steuerstrategie forderten hingegen **TREUHAND Suisse, EXPERTsuisse** und **die Mobiliar**. Die Gemeinden begrüssen den regelmässigen Austausch mit Vertretungen des bernischen Regierungsrates und wünschen eine Fortsetzung des Steuerdialogs.

11.8 Bedürfnisse der Praxis (Zuständigkeiten GR, Spendenabzug JP, Begründung Einsprache)

Zu den geplanten Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis sind nur wenige Anträge gestellt worden, die unberücksichtigt geblieben sind.

11.9 Kein Ausgleich kalte Progression

Die Voraussetzungen für einen Ausgleich der kalten Progression sind unbestrittenermassen nicht gegeben. Dementsprechend wurden hierzu keine Anträge gestellt.

⁸⁹ Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 21.12.2021: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/2c_0418_2020_vvvy_mm_dd_T_d_11_39_49.pdf

11.10 Sonstige Anregungen und Änderungsanträge

Die **SP** schlägt vor, dass Erbschaften an Nachkommen ab einem bestimmten Betrag besteuert werden. Gegen eine entsprechende Revision des Erbschaftssteuergesetzes hat sich in der jüngeren Vergangenheit aber der Grosse Rat ausgesprochen (vgl. Motion 152-2021⁹⁰, von Arx, glp, Schliern b. Köniz, «Gegenfinanzierte steuerliche Entlastung von Einkommen»), weshalb davon abgesehen wird.

Berner KMU und **HIV** schlagen vor, die Bestimmung zur Vermögenssteuerbremse anzupassen, indem bei der Begrenzung der Vermögenssteuer auf maximal 25 Prozent des Vermögensertrags der Eigenmietwert ausgeklammert werden soll. Da mit der Vermögenssteuerbremse sichergestellt werden soll, dass die Vermögenssteuer mit Vermögenserträgen bezahlt werden könne, sollten nur echte Vermögenszuflüsse berücksichtigt werden. Der Regierungsrat möchte auf eine solche Anpassung verzichten, weil sie zu einer ungerechtfertigten Begünstigung von Personen mit Wohneigentum führen würde. Bei steuerpflichtigen Personen, die ihre Vermögenserträge für die Bezahlung eines Mietzinses einsetzen müssen, wird der massgebliche Vermögensertrag auch nicht (im Umfang des Mietzinses) gekürzt.

Berner KMU und **HIV** schlagen zudem vor, dass Planungsmehrwertabgaben bei der Grundstückgewinnsteuer auch dann als Aufwendungen nach Artikel 142 StG berücksichtigt werden können, wenn eine entsprechende Abgabe erst nach einer Grundstückveräusserung fällig wird. Nach Auffassung des Regierungsrates besteht hier kein Handlungsbedarf, denn eine erst nach der Veräusserung fällige Mehrwertabgabe kann bei der Grundstückgewinnsteuer mit einer sog. Ergänzungsverfügung gemäss Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe a StG berücksichtigt werden. Das Anliegen ist damit bereits erfüllt.

Berner KMU und **HIV** weisen zudem darauf hin, dass bei Planungsmehrwertabgaben zumindest teilweise eine Doppelbesteuerung resultiere, weil der Planungsmehrwert Gegenstand der Planungsmehrwertabgabe und der Grundstückgewinnsteuer sei. Um dies zu vermeiden, soll die Bemessungsgrundlage bei der Grundstückgewinnsteuer im Umfang des Planungsmehrwertes gekürzt werden. Nach Auffassung des Regierungsrates ist eine solche Kürzung des zu steuernden Grundstückgewinnes nicht angezeigt. Die Grundstückgewinnsteuer erfasst den gesamten Mehrwertzuwachs und lässt selbst getragene Kosten zum Abzug zu. Als solche Kosten gelten auch Mehrwertabgaben für planungsbedingte Mehrwerte. Die bis 2017 vorgesehen Anrechnung der Planungsmehrwertabschöpfung an die Grundstückgewinnsteuer der Gemeinde (Art. 148 StG) wurde mit der Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 durch den Grossen Rat aufgehoben.

12. Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Die vorliegende Steuergesetzrevision entspricht grossmehrheitlich der breit akzeptierten Vernehmlassungsvorlage. Nebst Anpassungen aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. Ziffer 11) hat der Regierungsrat noch folgende Änderungen vorgenommen:

- Nachträglich berücksichtigt wurde eine vom Bundesparlament am 17. Dezember 2021 beschlossene Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitaleinlagen, voraussichtlich per 1. Januar 2023. Die Revision führt zu einer punktuellen Anpassung der Steuergesetze des Bundes und der Kantone (Gleichstellung des neu eingeführten «Limited Qualified Investor Fund» mit den kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, vgl. Ziffer 2.5).
- Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, ist heute gemäss Steuergesetz die Steueranlage des Vorjahres massgebend. Die entsprechende Bestimmung hatte praktische Gründe, die heute

⁹⁰ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-fda4b253a32c4a33893d390160dc4a5d.html>

nicht mehr relevant sind. Um eine Gleichbehandlung von quellenbesteuerten Personen bei einer Veränderung der kantonalen Steueranlage zu vermeiden, wurde die Bestimmung entsprechend angepasst (vgl. Ziffer 4.3).

- Das Steuergesetz sieht in Artikel 182 Absatz 1 StG seit dem 1. Januar 2020 vor, dass der Grosse Rat nebst dem Stichtag und der Bemessungsperiode auch den sog. Ziel-Medianwert bestimmt. Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass diese Erweiterung der Zuständigkeiten des Grossen Rates der guten Form halber auch in Artikel 3 StG festgehalten wird. Da die Modalitäten einer nächsten Allgemeinen Neubewertung aufgrund des jüngsten Urteils des Bundesgerichts zur Allgemeinen Neubewertung 2020 ohnehin neu festgelegt werden müssen, wird auf diese redaktionelle Anpassung verzichtet.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes am 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.